<36633747260017
<36633747260017
Bayer. Staatsbibliothek

Hinterlassene
Schriften

von

Johann Ulrich von Salis-Seewis.

Erste Abtheilung.

Chur, 1834.
Verlag der S. Kellenberger'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersicht

der

Geschichte Graubündens.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Erster Zeitraum.

Bis auf die Vereinigung Rhätiens mit dem Fränkischen Reich.

Bis 536 n. C.

I.

Wie Rhätien bewohnt wurde.

Bis 739 u. c. 15 v. Chr.

So weit die Geschichte Europa's hinaufreicht, bewohnte den Westen dieses Welttheils ein aus Morgenland eingewandertes Volk, das Celten hieß. Galler nannten es die Römer. Auch das Alpgebirge, Italiens Nordgränze, wurde von celtischen Völkerschaften besezt, deren Spur in den Benennungen der Hauptflüsse und einiger Gebirge Rhätiens noch erkannt wird.

Dem mildern Himmelsstrich, so wie den phönicischen und griechischen Kolonisten, verdankten die italischen Urvölker schon frühe eine höhere Kultur, besonders die Etrusker (auch Tusker von den Römern,

Tyrrhener von den Griechen genannt; sie selbst nannten sich Rasennä), die sich, nebst den Umbrern, an den Ufern des Po ausbreiteten, diese ihre Nebenbuhler überwanden, und das gebildetste und mächtigste Volk Italiens wurden.

Ueber dem westlichen Meerbusen Italiens saßen Ligurer. Ueber dem östlichen ließen sich Heneter (Veneter) nieder, vor denen die Euganeer in das benachbarte Gebirge flohen. Endlich drangen Galler, um 160 u. c., durch die taurinischen und penninischen Pässe hervor, und entrissen den Tuskern die Ebene um den Po. Ein Theil der Vertriebenen warf sich in das Alpgebirge und verlor daselbst seine frühere Kultur. Kaum mögen in der rhätischen Landessprache und in einigen Ortsnamen und Sitten dunkle Ueberbleibsel der verwilderten Tusker bis auf unsere Zeiten gekommen sein.

Nicht Hannibals Zug nach Italien, 535, aber die allmälige Unterjochung der cisalpinischen Galler und Ligurer unter die Herrschaft Roms, 470—557, führte neue Flüchtlinge ins Gebirge, dessen Bewohner den Gesamtnamen Rhätier (man glaubt, von Rhätus, dem tuscischen Heerführer) trugen, und ihren Nachbaren mehr durch feindselige Wildheit, als durch geringen Handelsverkehr bekannt waren.

Von dem Rhein und obersten Theil des brigantinischen (venetischen) Sees, wo sie an die Helvetier und Vindelicier gränzten, wohnten die Rhätier bis über Como und Verona, wo der rhätische Wein wuchs.

Sie lebten in viele Stämme vereinzelt, hatten feste Bergschlösser und auch größere befestigte Flecken, deren vornehmster Trident gewesen zu sein scheint.

Die cimbrische Auswanderung, 640—652, erregt ein Vordringen nördlicher Völker gegen Italien, welches zwar zurückgeschlagen, aber durch den Ausbruch des italischen Kriegs, 664, wieder begünstigt wird, so daß die Rhätier Como zerstören, um 667.

Inzwischen hatte Illyriens Eroberung, 584, den Römern östlich die Alpen geöffnet. Westlich drangen sie in das transalpinische Gallien, und kamen, Helvetien bezwingend, 696, auch von dieser Seite mit den rhätischen Völkern in Berührung.

Seitdem vermehren sich die Streifzüge römischer Feldherren gegen die Rhätier, um ihre verheerenden Einfälle zu strafen, und, nebst der Gunst der Soldaten, die Ehre des Triumphes zu erwerben. Einen solchen über die Rhätier feierte, 712, L. Munatius Plancus.

Doch blieben diese Angriffe ohne größern Nachdruck, so lang die Bürgerkriege Rom zerrütteten, in deren Verlauf, durch die Aeckertheilungen verdrängt, sich vielleicht Auswanderer aus Umbrien und Latium, 713, im rhätischen Gebirg niederließen.

August, als Alleinherr, beschließt die Alpenvölker zu unterjochen, weil sie sein Reich beunruhigen, und weil ihm der Besiz Rhätiens nothwendig ist, um die wankende Treue angränzender Provinzen befestigen und Cäsars Unternehmungen gegen Germanien verfolgen zu können.

Sobald er also die Salasser, Pannonier und Noriker bezwungen, auch die rhätischen Camuner und Vennoneten geschlagen, 738, sendet er gegen die Rhätier und Vindelicier seinen Stiefsohn Drusus, der sich, 739, durch den tridentinischen Paß des Gebirgslandes bemeistert, worauf Tiberius, des Drusus Bruder, aus Helvetien und über den brigantinischen See in das ebene Land vordringt, so daß die verbündeten Völker von vielen Seiten angegriffen werden, und, nach heldenmüthiger Gegenwehr, in entscheidender Hauptschlacht der römischen Kriegskunst unterliegen, 739. In seiner ganzen Ausdehnung erobert, wird Rhätien und Vindelicien, durch Wegführung der kräftigsten Mannschaft und durch Aufstellung römischer Besazungen, wehrlos gemacht.

II.
Rhätien als römische Provinz.
15 v. Chr. bis 406 n. Chr.

Gränzen: Südwestlich und westlich das rhätische Hauptgebirge, Adula, samt dem angränzenden lepontischen Thal (Livinen), bis gegen den langen See. Ferner der Strich zwischen der vordern Rhein- und der Donauquelle, vermuthlich längs dem Gebirg am linken Rheinufer, nebst den Ausbiegungen bis unter den Wallensee und am südlichen Ufer des brigantinischen Sees bis ad fines, (Pfyn). Nördlich die Donau,

bis an den Einfluß des Inns. Oestlich dieser leztere, etwa bis Kufstein, dann das norische, jezt salzburgische, Tauerngebirg. Südlich die Bergketten, wahrscheinlich am linken Ufer der Rienz und Eisak, am nördlichen der Noce und am südlichen der Adda.

Völker: Erst jezt erlangen die Römer genauere Kunde vom Innern Rhätiens und von seinen Völkerschaften, deren Abstammung widersprechend angegeben wird. Das rhätische Volk berührte den obern Theil des brigantinischen Sees, und wohnte auf der Nord- und Südseite des Gebirgs, westlich mit celtischen, nördlich und östlich mit vindeliciscen, südlich mit euganeischen Völkerschaften vermischt. Unter den vielen rhätischen Stämmen (Gemeinden, civitates) sind Breunen, am Brenner, Vennonen, im Vinstgau und am Inn, Lepontier, an den Rhein- und Tessinquellen, die bekanntesten; der Gesamtname Rhätier ist keinem einzelnen eigen.

August läßt die Straßen bahnen, sowol durch das Gebirge über Como, als durch das Tridentinische, wo der, für Italien wichtigste, Paß von Verona nach Augusta Vindelicorum, der neu errichteten Colonie, jezt Augsburg, führt.

Rhätien und Vindelicien war Eine Provinz, die vielleicht in gewissen Rücksichten zu Italien gezählt wurde. Den Provinzial-Vorsteher, meistens ein Procurator, ernannte der Kaiser.

Cohorten und Reuterflügel sicherten die innere und die von den Germanen bedrohte äußere Ruhe. Die kriegerische Jugend bildete sich zu einer wohlgeübten Landmiliz, welche die Helvetier dem Vitellius, 69, unterwerfen half.

Römische Kultur und Sprache verbreiten sich in dieser Provinz, wo viele römische Bürger ansäßig werden, besonders in den Zeiten der guten Herrscher, 70—180, von Vespasian bis auf Commodus. Handel und Akerbau blühen. Adrian beschäftigt sich mit dem rhätischen Heere, das auch in den entferntesten Gegenden gute Dienste leistet.

Aus Italien flüchtend, finden verfolgte Christen, in unbekannten Zeiten, Sicherheit im Gebirge, wo ihr Glaube durch einen eifrigen Bekenner desselben, Lucius, unter den Bewohnern des Orts, der nun Chur heißt, eingeführt wird.

Die germanischen Völker, in größere Bündnisse vereinigt, um 160, werden dem römischen Reiche gefährlicher, seit dem neuen Markomannischen Bund, und fallen, 162, Rhätien an, wo hierauf Marc Aurel eine eigene Legion, Italica III, errichtet, um 174, und der Straßenbau, vielleicht der Septimer durch Septimius Severus, erneuert wird, um 200.

Allein nicht die Kraft einzelner ruhmwürdiger Regenten, nicht zusammenhangende militärische Gränz-Anstalten, die in Rhätien von dem Dux rhaetici limitis, ungefähr seit 250, geleitet wurden, vermochten

ein Reich zu retten, das den Keim des Verderbens in seinem Innern trug. Schneller Regentenwechsel und Usurpatoren in allen Provinzen, beides Folgen der zügellosen Soldatengewalt, ermuthigten die Barbaren zu immer neuen Einfällen. Daher gelang es, als der rhätische Heerführer Aureolus nach dem Thron strebte, den Alemannen zum erstenmal, 267, ganz Rhätien zu überschwemmen und in Italien einzudringen. Claudius und Aurelian befreiten zwar das Reich, auch Vindelicien, von ihnen; doch blieben seitdem die Alemannen zwischen dem linken Donau- und rechten Rheinufer sizen, um nach Willkühr bald in Rhätien, bald in Gallien einzubrechen.

Diocletian theilt, um die Gränzvertheidigung zu erleichtern, 276, das Reich unter zwei Kaiser, deren jeder einen vorausbestimmten Nachfolger (Caesar) hat, und vermehrt so die Gefahr innerer Zwiespalt und die Lasten der Provinzen. Die größere Wichtigkeit des rhätischen Gebirgslandes, als ein Bollwerk Italiens, und die öftern Einfälle der Barbaren in das ebene Vindelicien, hatten eine Theilung Rhätiens in zwei Provinzen, Rhaetia prima und secunda, zwischen 245 und 286 veranlaßt, welche, jede unter einem eigenen Praeses, Einem Befehlshaber des Kriegswesens (Dux) gehorchten, und der Präfectur Italien (das Reich bestand aus vier Präfecturen seit 292) angehörig waren, wobei sie auch in allen nachfolgenden Reichstheilungen geblieben sind.

Seit eben diesen Zeiten, schon unter Maximian, war Mailand öfter die Residenz eines der Herrscher, wodurch das westliche Rhätien größere Wichtigkeit erhielt. Wahrscheinlich war zu Chur der Siz einer Provinzial-Curie (Gerichtshof). Auch gingen von hier aus zwei Straßen, die eine (durch Oberhalbstein) entweder über Septimer oder Julier, die andere vielleicht über Splügen, an den Comersee. Nachhin wurde diejenige durch die caninischen Felder bei Bellenz öfter gebraucht.

Unter Constantin dem Großen wird, 312, die christliche Religion im römischen Reiche herrschend, und die Aufseher (Episcopi) der christlichen Gemeinden gelangen zu größerm Ansehen und zu bestimmten Bisthümern. Dasjenige von Chur scheint bereits um diese Zeit begonnen zu haben; es erkannte den Bischof von Mailand als seinen Metropolitan, und wurde, wann es ohne eigenen Vorsteher war, von ihm besorgt.

Seit Verlegung der Residenz nach Byzanz unter Constantin, um 330, und während der Streitigkeiten seiner Söhne, drangen die Alemannen neuerdings in Rhätien ein. Constantius zog, 354, persönlich gegen sie, und sein Feldherr Arbetio schlug am brigantinischen See die alemannischen Lenzer. Auch Julian schüzte die Rheingränze, welche Valentinian, 369, mit Burgen befestigen ließ. Allein im Osten durchbrechen, von den Hiong-nu (Hunnen) gedrängt, die Gothen des Reiches Gränze, welches seitdem den Barbaren ganze Provinzen

überläßt, um einen augenbliklichen Frieden zu erkaufen. Theodosius I gab ihm auf kurze Zeit sein Ansehen wieder, und nachdem es unter dessen zwei Söhne Arcadius und Honorius in das östliche und westliche Reich getheilt war, 395, wußte Stilicho, des Honorius Feldherr, die rhätische Donaugränze noch zu behaupten.

III.

Rhätien zur Zeit der großen Völkerwanderungen.

406—536.

Stilicho verdrängt zwar zu verschiedenen Malen die Gothen und Hunnen aus Italien, entblößt hingegen, vielleicht aus treulosen Absichten, die gallische Gränze; worauf, 406, Sueven, Vandalen, Alanen, Franken und Burgundionen in Gallien und Hispanien eindringen, während der Gothe **Alarich**, 408, nach Stilichos Ermordung, Rom erobert.

Valentinian III gewinnt, 424 u. f., einige Achtung bei den Barbaren durch die Siege seines Feldherrn Aetius, der auch nach **Noricum** und **Vindelicien** Hülfe bringt, 430. Doch mit neuer Wuth, geführt von Attila, und zahllose Völker mit sich reißend, stürmen die Hunnen längs der Donau herauf, über den Rhein, 450. In den catalaunischen Feldern werden sie zwar geschlagen, bei Châlons sur Marne; das ebene Rhätien scheint aber seitdem für die Römer

verloren gegangen zu seyn, so daß ihre Besazungen nur noch die festen Pläze behaupteten, hingegen Sueven und Alemannen im flachen Land, bald darauf, um 470, auch im östlichen (salzburger und tiroler) Gebirg, schalteten.

Helvetien war schon früher theils von den Burgundionen, theils von den Alemannen besezt worden.

Indessen blieb in dem westlichen, obgleich von den Alemannen zuweilen, 457, durchstreiften Gebirgsland der römische Volksstamm unverdrängt. Auch die christliche Religion erhielt sich in dem Churer Bisthum, dessen ältester, 452, bekannt gebliebener Bischof Asimo hieß, und gewann um 470 durch den Bekehrer Valentin neue Anhänger.

Odoaker, Führer der Heruler und Rugier, brachte 489 ganz Italien, vielleicht auch Rhätien, unter sich, überließ aber das ebene Noricum und Vindelicien, die Besazungen der Städte nach Italien versezend, seinem Schiksal.

Mit Willen des orientalischen Kaisers entriß, 489, diesem Eroberer der ostgothische König Theodorich das römische Reich, und ließ Rhätien, die wichtige Gränzprovinz, durch einen Herzog (Dux Rhaetiarum) sorgfältig gegen die Barbaren sichern. Dieser wachte vornehmlich über das Kriegswesen. Der frühere Einwohner (Romanus) blieb unter eigenen Richtern und römischem Recht, welchem der theodosianische Codex, seit 438, und ein Edict Theodorichs neue Modifikationen gegeben

hatten. Ein Drittel ihrer Güter war, seit Odoaker, den Römern genommen worden, um die Völker des Ueberwinders zu ernähren.

Theodorich, der nachhin, 507—523, sein Reich über einen Theil des burgundischen Helvetiens, über das südliche Gallien und bis in Hispanien erweiterte, scheint auch das ehemalige Vindelicien bis an die Donau beherrscht zu haben. Zweifelhafter ist, ob er es wieder mit Rhätien vereinigte; wahrscheinlicher blieb es, Suavia genannt, davon abgesondert, und Rhätien auf das Gebirgsland beschränkt.

Als der Frankenkönig Clodwig, 496, die längs dem Rhein bis gegen Belgien verbreiteten Alemannen unterjocht, gibt Theodorich vielen Flüchtlingen dieses Volkes Wohnsize in Italien, in dem ehemals rhätischen Donaugebiet und vielleicht auch im östlichen Gebirg. Im westlichen finden sich von ähnlichen Ansiedlungen keine, oder doch sehr geringfügige Spuren.

Bald nach Theodorichs Tod, 526, beginnt der Verfall des ostgothischen Reichs. Die Franken-Könige, welche Thüringen, Bajoarien, das westgothische Gallien und den Ueberrest von Burgund erobert hatten, greifen das ostgothische Alemannien an; während Belisar, Feldherr des morgenländischen Kaisers, in Italien einfällt. Von beiden Seiten gedrängt, überläßt Vitiges, König der Ostgothen, den Franken sowol was er in Gallien besaß, als die dem Theodorich zinsbar gewesenen Alemannen, 536. Vermöge dieser, von

Kaiser Justinian bestätigten, Abtretung räumen die Ostgothen auch ganz Rhätien, und es kommt in die Gewalt Theodeberts, Königs der austrasischen (östlichen) Franken.

Zweiter Zeitraum.

Bis auf Rhätiens Trennung von dem Herzogthum Schwaben.

536—1250.

I.

Die Zeiten des Merovingischen Stammes.

536—752.

Begünstigt von dem Krieg Belisars gegen die Gothen, erweitern die fränkischen Könige ihre Herrschaft über einen ansehnlichen Theil Ober-Italiens, 536—548. Allein nach dem Untergang des gothischen Reichs, 555, endet ein großer Kriegszug der fränkisch-alemannischen Heerführer, Bucelin, Leuthar und Haming, 553—555, in Italien unglüklich, worauf Narses, 555—566, dieses Land in seiner ganzen Ausdehnung für Justinian wiedererobert.

Sich an diesem Kaiser zu rächen, lokt Narses, 568, die Longobarden nach Italien, welche sogleich, 570 u. f., Angreifer ihrer Nachbaren werden, und zwar hauptsächlich in Provence und Burgund, doch auch in die nördlichen Alpenthäler eindringen.

Es erfolgen hieraus, und auf Anstiften des griechischen Kaisers, wiederholte Feldzüge der Franken nach Italien, 577—591, wobei Rhätien die Lage seiner Pässe entgelten muß.

Die Gränzen dieser Provinz waren damals unbeständig; auf der Südseite durch die Kriegsereignisse oft verändert, östlich von den sich erweiternden Bajoaren, so wie nördlich und westlich von den Alemannen, immer mehr geschmälert, so daß sie in diesem Zeitraum ungefähr dem Umfang des Bisthums Chur gleichkommen mochten. Im Gegensaz seiner deutschen Nachbaren hieß dieser Bezirk der churwelsche Gau (pagus Curwalhoa, auch Comitatus oder Ducatus Curiensis). Ob und in wiefern, vielleicht nur für Heeresführung, er dem alemannischen Herzog untergeordnet war, ist ungewiß. Die innere Verwaltung, d. h. die Stelle des rhätischen Präses, scheint schon frühe gleichsam erblich den Victoren, einem inländischen Geschlecht, anvertraut worden zu sein, dessen Mitglieder zuweilen dem Bisthum vorstanden, und auch die Grafschaft Bregenz verwaltet haben sollen.

Beim Uebergang des Landes an den fränkischen Herrscher hatte dieser es als sein Eigenthum behandelt,

und davon was er wollte für sich und seine Getreuen ausgeschieden; das Uebrige blieb, unter bestimmten Verpflichtungen, dem bisherigen Einwohner, dem auch sein römisches Recht gelassen wurde, das ihn jedoch dem Franken weit nachsezte.

Das Grundeigenthum zerfiel somit in königliches Gut, in Lehen (diese konnten zurükgenommen werden) und in Eigengut der Freien. Die mit den Lehen allezeit verbundene Gerichtsbarkeit legte den Grund zu den vielen, nachherigen Herrschaften. Fränkischen und alemannischen Edeln verdanken die deutsch benannten Burgen Rhätiens ihren Ursprung. Wegen der kriegerischen Gränzverhältnisse häufte sich in Churrhätien die Menge der Freien, denn nur diese waren Waffenfähig, und stimmten in den Versammlungen.

Im romanischen Lande hatten sich christliche Religion und einige Kenntnisse erhalten, wogegen im alemannischen der Gözendienst nebst Unwissenheit wieder eingedrungen war. Hauptsächlich zur Bildung seiner Geistlichkeit gründete Bischof Valentian von Chur das Kloster St. Luzi, um 540.

Die Vergabungen an den Clerus und die Zahl der Klöster, beides mit wesentlicher Beförderung des Landbaues, vermehren sich. Aus der Zelle des Einsiedlers Sigisbert, 614, dessen Schüler Placidus ein Opfer seiner Freigebigkeit wurde, 632, entstand das Kloster Disentis.

Die Bischöfe, von der Geistlichkeit und dem Volk gewählt, vom Könige bestätigt, bildeten bereits einen angesehenen Reichsstand, und aus dem Lehenbesiz erwuchs die weltliche Macht der Geistlichkeit, ihrem höhern Berufe zum Nachtheil, doch damals nicht ohne Nuzen für den Staat, als Gegengewicht der nur auf Krieg sinnenden Großen.

Denn unaufhaltsam erhob sich dieser lezteren, besonders der Majordomen, Uebermacht, seitdem innere Kriege und Minderjährigkeit der Regenten die königliche Gewalt lähmten, welche nur auf kurze Zeit von Clothar II und Dagobert I wieder hergestellt wurde, 613 bis 638; vielleicht nicht ohne wohlthätige Vorsorge für Churrhätien.

Hier fanden streifende Avaren, 670, ihren Untergang bei Disentis, nachdem sie das Kloster beinahe zerstört hatten. Ein anderes stifteten die Victoren, um 680, zu Kazis.

Indessen hatte, seit 638, die gänzliche Unabhängigkeit der Majordomen zuerst innere Kriege, dann Alleingewalt Pipins von Heristall, 687 und hierauf 688 u. f. anhaltende Aufstände Allemanniens zur Folge, woran jedoch Churrhätien keinen Antheil nahm, weßwegen hier die Macht der Victoren und des von ihnen begünstigten Bisthums immer fester wurzelte.

Mit beider Bewilligung stiftete Pirmin, um 724, das Kloster Pfävers.

Endlich wird durch Pipin und seine Nachkommen die Widersezlichkeit der Alemannen nach vielen Feldzügen besiegt, so daß Pipin der Kurze die Würde alemannischer Herzoge aufheben, 748, ihre Stelle durch Kammerboten ersezen, sich selbst aber 752 des fränkischen Throns bemeistern kann.

II.

Die Zeiten der Karolinger.

1. Bis auf den Tod Karls des Großen. 752—814.

Pipins Züge, 754 und 755, gegen die Alemannen und nach Italien, wo er dem Papst Stephan wider die Longobarden Hülfe leistete, veranlaßten ihn das Schloß Hohentrins, und vielleicht auch Marschlins, in Churrhätien zu erbauen. Die Nähe der damaligen Heerstraße, noch mehr aber Bischof Tello's lezter Wille, 766, bereicherte das Kloster Disentis mit Vergabungen, die einen ziemlichen Grad von Landeskultur in den Gegenden des Vorderrheins (sogar Obst= und Weinbau) beweisen.

Mit dem gedachten Bischof endet, 773, die erweisliche Geschlechtsfolge der Victoren, wiewol er schwerlich deren lezter war.

Drei Jahre nachdem Karl der Große das austrasische Reich den Söhnen seines Bruders entrissen, 771, er=

obert er, 774, das longobardische, empfängt sodann, 800, zu Rom die kaiserliche Krone und vergrößert durch glückliche Kriege seine Staaten gegen Nord und Ost, bis 804 und 811.

Nicht minder weise als thätig, bringt er die Bestandtheile des Frankenreichs in ein wohlabgewogenes Verhältniß unter sorgfältigen Gesezen und beständiger Aufsicht. Der Uebermacht zu wehren, vertheilt er die Gewalt unter Viele, und stärkt die Geistlichkeit und die Freien, als Gegengewicht des hohen Adels. Er ordnet die Gränzen, das Kriegswesen und die öffentliche Sicherheit, so daß Handel und — von Karl vorzüglich begünstigt — Wissenschaften emporkeimen.

An Rhätiens Südgränze schenkt Karl die Einkünfte des Thals Veltlin dem Kloster St. Denys bei Paris, 775, und soll dem Bisthum Como vieles in Bormio, Poschiavo und in Chiavenna bewilligt haben, welch lezteres, vielleicht auch Bellenz, ein Bestandtheil der rhätischen Grafschaft geblieben zu sein scheint.

In dieser Provinz gestattete Karl verschiedenen churischen Bischöfen einen Vorstand über weltliche Dinge, der sich vermuthlich schon unter den Victoren mit der geistlichen Obergewalt vermengt hatte. Als aber Graf Hunfried, welcher Istrien verwaltet hatte, über Rhätien gesezt wurde, trennte Karl die bischöfliche und gräfliche Gewalt.

Um eben diese Zeit, 806, hatte Karl eine Reichstheilung entworfen, zufolge welcher sein zweiter Sohn

Pipin zu Italien auch Baiern, Alemannien südlich der Donau, Thurgau, und den Ducatum curiensem erhalten sollte.

Es wird vermuthet, daß Karl ein Kloster bei Taufers (woraus dasjenige zu Münster entstanden sei) gestiftet habe. Graf Hunfried erbaute ein anderes zu Schännis, um 809.

Karl sendet, 813, Wolfhardt Bischof von Rheims nach Rhätien, um daselbst die kaiserlichen und oberkeitlichen Geschäfte zu besorgen.

* * *

2. Vom Tode Karls des Großen bis zur Herstellung des Schwäbischen Herzogthums. 814—916.

Ludwig der Fromme und seine Nachkommen. Schwache Fürsten gründen die Uebermacht der geistlichen, die Zügellosigkeit der weltlichen Großen.

Roderich wird Graf und plündert das Bisthum so wie die Abtei Pfävers dermaßen, daß er jenem von mehr als 230 Kirchen in seiner Diöcese nur 31 übrig läßt, 823 bis 825. Nach langem Bitten wird dem Bischof Hülfe gewährt.

Ein Usurpator Ruprecht vertreibt den rhätischen Grafen Adelbert, Hunfrieds Sohn, 837; wird aber von ihm bei Zizers überwunden und getödet.

Ludwig schlägt Rhätien für seinen Sohn Karl zu Alemannien, 829. Nach verschiedenem Wechsel wird es nebst Alemannien und Italien dem Lothar zu Theil, 839; allein von den anderen Brüdern angefochten, so daß es nach dem Frieden von Verdün, 843, definitiv von Ludwig dem Deutschen besessen wird.

Um eben diese Zeit kommt das Bisthum Chur unter das Erzstift Mainz.

Ludwig der Deutsche bestimmt, 865, Churwalen nebst Baiern und Alemannien seinem Sohn Karl dem Dicken, und bestätiget es ihm, 871. Dieser vereinigt, 880, den Besiz Italiens und des Kaisertitels, zulezt aber, 884, der ganzen Monarchie unter seinem Scepter.

Unter Arnulf und Ludwig dem Kind nimmt die Zügellosigkeit des Adels überhand. Die Einfälle der Ungarn (Madscharen) geben den Grafen in den Gränzprovinzen herzogliche Gewalt. Von Adelrich, Hunfrieds Enkel, kommt, 880, durch dessen Tochter Hemma Schännis und anderes an die Grafen von Lenzburg; aber Burkhard, illustris marchio oder comes Curiensis, ungefähr seit 880, scheint ein Nachkomme Hunfrieds gewesen zu sein, und wird ermordet, 911. Bischof Tietolf, 887 bis 914, war nicht im Weltlichen über Rhätien gesezt. In Gränzthälern sizen (fränkische) Freie auf königlichen Mannlehen in eigenen Schlössern. Der königliche Fiscus hat noch

viele Gefälle und Güter in Churrhätien. Ein stark gebrauchter Handelsweg geht von Zürich über den Wallensee und Septimer — schon zu Karls des Großen Zeiten.

III.

Seit Wiederherstellung Schwäbischer Herzoge bis das Herzogthum an das Haus Hohenstaufen kommt.

916—1080.

Wiederherstellung der Schwäbisch-Herzoglichen Würde, 916. Burkhard I — nicht unwahrscheinlich ein Sohn jenes rhätischen marchio — wird Herzog. Seitdem wurde der churische oder auch der ganze rhätische Comitat öfters, 940, 951, 956, 979, von den schwäbischen Herzogen verwaltet, wozu die Streifereien fremder Völker und die Züge der deutschen Könige gegen Italien den Anlaß gaben.

Es ist mehr wahrscheinlich als erwiesen, daß die Madscharen, 900—954, wie Schwaben und Italien, auch Rhätien durchzogen haben.

Sarazenen verwüsten Italien, 940—960. König Hugo versezt sie an die rhätischen Gränzpässe, und sie verheeren das ganze Land bis in die Nähe St. Gallens.

Die Verbindung Italiens mit dem deutschen Reiche, 951, gibt Rhätien eine große militärische Wichtigkeit, und mit diesen Römerzügen beginnt eine Reihe

von Schenkungen an das Bisthum Chur, die sein bisher schon großes Ansehen bald über dasjenige der Grafen erheben. Alle Einkünfte, die der Fiskus aus der churischen Grafschaft bezog, 951; die halbe Stadt Chur, 959; der königliche Hof daselbst, nebst der Grafschaft über Bergell, welches bisher zur churischen gehört hatte, 960, wurden dem Bischof zu Theil, und der Zoll in Cläven, 980, nebst dortiger Gerichtsbarkeit, 995, erhob ihn zum völligen Beherrscher dieses Passes, indem er die Zölle zu Chur und privilegirte Schiffahrt auf dem Wallensee schon früher, 836, 843, besaß. Die bischöflichen Besizungen waren ohnehin von jeder andern Judikatur befreit, 831, 1036.

Erhielt auch in diesen Zeiten, 1024, das Bergell, als von freien Leuten bewohnt, eine besondere Reichsunmittelbarkeit, so blieb es doch nicht lange in ihrem Genuß, sondern die Verwaltung der königlichen Rechte wurde wieder den Bischöfen überlassen, 1036.

Unter diesen Beschränkungen scheint das churische Comitat über der Lanquart erloschen zu sein, um 1080, da es ohnehin nicht mehr auf Einer Familie gleichsam erblich beruhete. Dasjenige unter der Lanquart dauert in einer ununterbrochenen Reihe von Grafen fort, welche wahrscheinlich die Stammväter der Häuser Montfort, Werdenberg u. a. sind. Vinstgau und Münsterthal (das Untere Engadin bis Pontalt vielleicht mit inbegriffen) regieren um 1079

diejenigen Grafen, die sich nachher, 1140, von Tirol nennen.

Durch die von Kaiser Konrad II zugegebene Erblichkeit der Lehen, 1038, wird das Emporkommen selbständigen Adels, davon die angesehensten — als comprovinciales — in den Angelegenheiten der Grafschaft mitsprechen, 1050, und ganz neue Beschaffenheit der Landeskultur begründet.

In dem großen Streit der päpstlichen und kaiserlichen Gewalt ist Bischof Heinrich von Chur ein eifriger Anhänger der erstern; hingegen der Sohn Otto's von Chur und andere Große des Landes sind dem Kaiser getreu. Deßwegen überfällt sie Herzog Welf und zwingt sie zum Gehorsam unter König Rudolf, 1079. Seitdem kommen keine churischen Grafen ob der Lanquart mehr vor.

Von den Wissenschaften, um die sich andere Klöster, St. Gallen besonders, verdient machten, ist bei den rhätischen und bei dem dasigen Bisthum keine Spur. Barbarismus der Sprache zeichnet die rhätischen Urkunden des neunten und zehnten Jahrhunderts aus.

IV.

Rhätien unter Hohenstaufischen Herzogen.

1080—1250.

Friedrich von Hohenstaufen gelangt, 1080, nach König Rudolfs Tode zum Besiz des Herzogthums, das nachher, 1096, seinem Hause erblich zugesichert wird.

Seitdem hören die großen Vergabungen an das Bisthum auf. Viele, zum Theil deutsche, adeliche Geschlechter kommen im Schuze des herrschenden Hauses empor, und das Volk wird vermuthlich mehr als bisher mit deutschen Kolonisten vermischt.

Ein Krieg zwischen Mailand und Como, 1120 bis 1127, endete mit Unterjochung der leztern Stadt. Seitdem usurpirt Mailand Rechte im Veltlin, wo bisher die Vicedomini des Klosters St. Denys und andere adliche Geschlechter sich zur Unabhängigkeit erhoben hatten.

Das Bisthum Chur erkauft, 1139, Oberengadin von Pontalto bis an den Campfeerer Bach von den Grafen von Camertingen, und überträgt denen von Planta die Verwaltung. Die bischöflichen Wahlen sind in diesen Zeiten oft streitig.

Die Bischöfe Konrad I und S. Adelgott, jener durch Begünstigung der Prämonstratenser, dieser durch Einführung strengerer Zucht, steuren der Verdorbenheit der Klöster, 1122 bis 1160.

Seit Papst Gregor VII und den Kreuzzügen gedeihen einige neue Klöster. Das vorher ganz unbedeutende von St. Luzi wird 1140 mit Prämonstratensern besezt, und erhält 1194 die reiche Schenkung Bendern. Das Kloster, welches Eberhard von Tarasp bei Schuls gestiftet hatte, versezt Ulrich von Tarasp 1146 nach Mariaberg, wo es bis 1183

von dieser Familie reich beschenkt wird. Rudolf von Rothenbrunn gründet, um 1150, dasjenige von Churwalden. Kazis (wo bisher eine Synagoga Sathanae) wird 1156 mit andern Nonnen nach Augustins Regel besezt, und das Collegiatstift St. Victor in Misox von Heinrich von Sax gestiftet, 1219.

Die Mailändischen Kriege Kaiser Friedrichs des ersten, 1154 bis 1183, geben dem churrhätischen Gränzlande große Wichtigkeit. Daß dieser Kaiser, 1152, Cläven dem Bischof von Como zugesprochen, oder daß er dasselbe, 1165, wieder mit dem Herzogthum Schwaben vereinigt habe, beruht beides auf falschen Urkunden. Hingegen erlangt der Kaiser, 1170, den 15 Junius, für seinen Sohn, Herzog Friedrich, die Kastvogtei des Bisthums Chur, so wie Graf Rudolf von Bregenz und nachher Rudolf von Pfullendorf sie besessen hatten. Doch soll weder Friedrich noch seine Erben sie irgend jemandem verleihen. Der Bischof ist lebenslang von allen Hofdiensten frei, und wird in dieser Urkunde zum erstenmal princeps noster genannt.

Bormio, wo die Ansprüche der Bischöfe von Chur und der von ihnen daselbst und in Puschlav belehnten Vögte von Mätsch sich mit denen des Bisthums und der Stadt Como durchkreuzen, wird von der Stadt Como, 1193 bis 1206, bekriegt, zumal seitdem diese mit Mailand ausgesöhnt und einverstanden ist, und die zwiespaltigen Kaiserwahlen den Muth der Guelfischen

Städte aufs neue erheben. Hieraus entspinnt sich eine Fehde mit dem Bischof von Chur, an welcher der rhätische Adel, namentlich Hugo von Montfort, die de Sacco, und besonders Hartwig von Mätsch, Antheil nehmen. Cläven, Worms, Puschlav, Schams werden geplündert, Soglio verbrannt. Ein doppelter Friede, 18 August 1219, und 3 Junius 1220, mit dem Bischof und Hartwig von Mätsch endigt den Streit. Hartwig, des Bischofs Vogt, behält alle seine Rechte, Como übt in Veltlin, Worms, Cläven starken Einfluß, aber ein zahlreicher, in seinen Burgen sicherer Adel sucht die entfernte Herrschaft des Reichs in diesen Gegenden zu unterhalten, welche übrigens das Bild der Lombardie im Kleinen darstellen: jede Stadt sucht sich ein Gebiet zu erwerben und unterthänig zu machen, jeder Adliche sich zum Herrn seiner Gegend, jede Gemeinde sich frei zu machen.

In dieser Periode veräußern ihre rhätischen Besizungen: die Grafen von Camertingen, 1139; die von Achalm, 1091; die von Nellenburg, 1103, und die von Kirchberg, unter welchen es vielleicht Graf Otto war, um 1150, der den Domherren von Chur Leute und Güter in Schiers schenkte, woraus das dasige Capitelgericht entstand — zuerst erwähnt 1209. Die von Tarasp waren ausgestorben, um 1185, nachdem sie beinahe alle ihre Besizungen den Kirchen und Klöstern vergabet. Hingegen werden bekannt die von Vatz, 1160; von Rhäzüns, 1139;

von Belmont, 1139; von Sacco, 1139, welche bis 1248 die Vogtei des Klosters Disentis besaßen und auch als Grafen von Misox vorkommen, 1194, 1258; die von Mätsch, 1160; die von Aspermont, 1120. Diese, nebst den Werdenbergischen, Montfortischen und Pfullendorfischen Grafen, so weit sie in Rhätien begütert waren, bildeten den eigentlich frei herrschenden Dynasten-Adel. Auf sie folgten, mit geringerer Macht und zum Theil nur als Ministerialen des Bisthums, die von Reichenberg, bischöfliche Vicedomen in Vinstgau; die von Remüß, von Haldenstein, von Lichtenstein, von Schauenstein, von Rialt, von Juvalt, von Marmels, von Straßberg, von Bärenburg, von Ruhenberg u. a. Es scheint überhaupt dies das Zeitalter, wo fast jedes der vielen Schlösser sein adliches Geschlecht hatte, wovon dann mehrere in den Fehden des folgenden Zeitraums ihr Eigenthum an die Mächtigern verloren.

Gegen einen so zahlreichen, mächtigen und kriegslustigen Adel rüstete sich das Bisthum gleichfalls. Bischof Reinher, 1200 bis 1209, kauft das Schloß Steinsberg; Bischof Volkard, 1237 bis 1251, baut die Schlösser Guardavall im Oberengadin und Friedau in Zizers. Sein Nachfolger Heinrich, 1251 bis 1272, vollendet lezteres und führt Herrenberg ob Sevelen und Fürstenau im Domleschg auf.

Doch sind, so lange Hohenstaufisches Ansehen waltet, die Fehden unbedeutend. Gebhard von Tarasp

will dem Bisthum die (demselben von seinem Oheim geschenkte) Hälfte des Schlosses Tarasp entreißen, wird aber 1183 gezwungen, dasselbe ganz als dessen Lehen anzuerkennen. Den Wegelagerungen des Andreas von Marmels steuert 1193 Rudolf von Batz.

Erster Anstand des Bischofs von Chur mit dem Grafen von Tirol, 1228, worin lezterer das Schloß Steinsberg als Eigenthum des Bischofs, und Schloß Montani als Lehen von demselben anerkennt, und zwischen beiden Theilen eine Art Schuzbündniß geschlossen wird.

Kaiser Friedrich II zog mehrmals, 1212 u. f. durch Churrhätien, das ihm in seinen mißlungenen Versuchen zur Unterjochung der lombardischen Städte wichtig war. Man glaubt, er habe die ihm anhänglichen Gegenden mit Privilegien begabt. Es ist nicht unglüklich vermuthet worden, daß schon sein Großvater Friedrich I die Kolonie der Deutschen (Theotunicorum) im Rheinwald angesezt. Ich möchte jedoch, weil jener nie persönlich in Rhätien war, eher auf Friedrich den Zweiten schließen, der ohnehin „strenge Verordnungen gegen die Auswanderung der Verarmten“ erließ, und sie also lieber in unbebauten Theilen seines Herzogthums kolonisiren mochte. Zuverlässig können wir die größern deutschen Ansiedelungen in Churrhätien dieser und der folgenden Periode anrechnen.

1. Rheinwald. Es kommt mit großer Freiheit begabt schon 1277 vor, und soll schwäbische Sprachähnlichkeit darthun.

2. Davos. Oberwalliser sollen es um 1250 angebaut haben. Die Herren von Vatz gaben diesen Kolonisten Freiheiten, gleich denen der Rheinwalder. Local- und Geschlechternamen deuten wirklich auf Oberwallis. Uebrigens kommen in diesen Zeiten in vielen rhätischen Distrikten freie deutsch redende Einwanderer vor, welche sich in Gebirgsgegenden pachtweise niederlassen und Walser (aligieni a servitute liberi, seu Walisenses, Wale s. v. a. Fremder) heißen.

3. Auch die von Obersaxen sollen in Sprache und anderm mit Oberwallis übereinstimmen.

4. Man hat verschiedene kleine deutsche Gemeinden, z. B. Avers u. a., für alemannische Flüchtlinge aus der Zeit Theodorichs ansehen wollen; allein da sie in den ältern Zeiten vor den romanischen Einwohnern des Landes sich durch einen freiern Stand auszeichnen, so vermuthe ich, daß sie erst nach Eroberung Rhätiens durch die Franken sich angesiedelt haben. Besonders mochte der deutsche Adel viele seiner Leute mit Meiereien in diesen Berggegenden begünstigen. Aus Unkunde hielten unsere ältern Geschichtschreiber celtisch für deutsch, und jene deutschen Gemeinden für Ueberbleibsel der alten celtischen Völkerschaften in Rhätien. Chur, Schalfik, Churwalden,

ganz Prätigäu, die Hochgerichte Maienfeld und der fünf Dörfer waren noch im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts romanisch.

Die freien Kolonien blühten besonders da empor, wo jeder, der sich unter ihnen niederließ, auch ihrer Privilegien theilhaftig wurde. Diese bestanden vornämlich darin, nur vor inländischen selbstgewählten Richtern berechtet zu werden. Der Herr hatte nur das höhere Criminale und die Appellationen. Jährlich bezog er eine geringe Summe oder bestimmte Naturalzinsen und konnte Kriegsdienste inner der Gränze unentgeltlich, außer derselben entweder gar nicht, oder nur in seinen Kosten fordern.

Dritter Zeitraum.

Bis zur Entstehung der Bündnisse.

1250—1390.

I.

Rhätien seit dem Erlöschen der Schwäbischen Herzoge bis zum Aussterben derer von Vatz.

1250—1333.

Wiewol eigentlich erst der Tod Conradins, 1269, die Reihe der schwäbischen Herzoge endete, so hörte doch ihre Wirksamkeit für Churrhätien schon 1250 mit Kaiser Friedrichs Tod auf, indem bereits dessen Sohn Conrad die Erbgüter seines Hauses veräußerte, und König Wilhelm von Holland das Herzogthum, 1254, zum Reich zog, was König Richard nachhin, 1262, bestätigte. Seitdem gehört Churrhätien unter diejenigen Theile des Reiches, wo in Ermangelung eines regierenden Hauses alles der Willkür Einzelner überlassen bleibt. Es ist seitdem unmittelbares Reichsglied. Schon durch die Zwiespalt nach Kaiser Heinrichs VI Tod, 1197; ferner durch die päpstlichen Bannsprüche wider Friedrich II, 1227, 1239, 1245; und am meisten durch die Schwäche

der stets angefochtenen Nachfolger dieses Kaisers, wird die Verwirrung und das Faustrecht gränzenlos, denen erst Kaiser Rudolfs kräftiger Arm Schranken sezt. In diesem sogenannten Interregnum entstehen einestheils wesentliche Veränderungen in der deutschen Reichsverfassung, die ein neues Staatsrecht begründen — Landeshoheit, Landstände, Churfürsten; anderntheils schließen die Handelsstädte, deren Ansehen und Kraft damals emporblühte, Bündnisse nach dem Beispiel der italiänischen, wiewol nur zu dem rechtlichen Zweck der Sicherung des Handels und der Straßen — 1245, 1255, 1251 Zürich mit Uri und Schwyz.

Die Bischöfe fahren mit Erwerbung von Schlössern fort. Heinrich, der eine aus der Lombardie herüberstreifende Schaar bei Ems geschlagen, 1255, erkauft 1258 sowol Aspermont ob der Molinära von den, um diese Zeit aussterbenden, ältern Grafen von Misax, als Reams im Oberhalbstein von Berthold von Wangen. Sein Nachfolger, Conrad von Belmont, 1272 bis 1282, baut Fürstenburg im Tirol.

Neben ihnen erheben sich die Freiherren von Vatz, als die mächtigsten des rhätischen Adels. Walcher von Vatz führt eine glückliche Fehde für die Wittwe von Rapperswil gegen den Abt von St. Gallen, wird 1261 von den freien Rheinwaldern zu ihrem Schirmherrn gewählt, und 1277 durch Heirath Herr von Schams, so daß er oder

seine Söhne den Zehngerichtenbund fast ganz, und vom jezigen Bünden ungefähr einen Drittel besizen.

Als die Volkspartei Torriani oder Vitani in Como Meister ist, bekriegt sie 1263 den Gibellinischen Adel im Veltlin mit Hülfe der Bergeller. Jener rächt sich an diesen und besezt 1268 Castelmur, bis der Bischof von Chur und der Erzbischof von Mailand 1272 den Frieden vermitteln. Uebrigens bestehen im Veltlin noch die bisherigen Verhältnisse: ein unabhängig sein wollender Adel, bald mehr bald weniger wirksam angefochten von der Stadt Como. Diese, als die Volkspartei daselbst herrscht, weis 1305 das Schloß Cläven unter sich zu bringen. Hingegen entreißt sich Bormio der Abhängigkeit von Como und tritt 1300 wieder unter den Bischof von Chur.

Eine Feindschaft des Abts Wilhelm von St. Gallen mit König Rudolf, seit 1282, verwickelt den Bischof von Chur, Friedrich von Montfort, in die Fehde, und zerstört das bisher freundschaftliche Verhältniß des Bisthums und derer von Vatz. Lezteren verpfändet der König die Kastvogtei des Bisthums; der Bischof hingegen schließt, 1 Dec. 1282, ein Bündniß mit demjenigen von Sitten. Die Fehde endet damit, daß der Bischof eine Niederlage bei Vaduz, 1288, durch Graf Hugo von Werdenberg erleidet, gefangen wird, und auf unternommener Flucht, 3 Jun. 1290, sein Leben einbüßt.

Der Einfluß des Hauses Habsburg wird nunmehr unter dem rhätischen Adel vorherrschend. Die von Vatz versöhnen sich mit dem Bisthum, 1299, und gestatten ihm die Lösung jener Vogtei; als aber König Albrecht dasselbe begünstigt, sich um dessen und der Abtei Disentis erbliche Vogtei bewirbt, und seinen Söhnen die Grafschaft Lax sammt deren weitgehenden Ansprüchen, 1299, erblich verleiht, so wenden sich die von Vatz, während der Reichsspaltungen nach Kaiser Heinrichs Tod, 1313, auf die Seite Ludwigs von Baiern, für welchen die schweizerischen Eidgenossen streiten. Das Bisthum hängt an Oestreich, so auch die Häuser Montfort, Werdenberg und anderer rhätischer Adel.

Der Abt von Disentis knüpft das erste eidgenössische Verhältniß, 27 August 1319, nämlich einen nachbarlichen Sicherheitsvertrag für sich und seine Gotteshausleute mit Uri. Aufgehezt von Heinrich von Hospital, einem Edelmann östreichischer Partei, beginnen die Urserer wegen des Waarenpasses Fehde mit den Urnern. Der Abt von Disentis schließt 1321, nachdem er leztere besiegt, sogleich Frieden.

Da nun die östreichische Partei verschiedenemal, 1320, 1323, dem Herzog Friedrich Mannschaft aus Churrhätien zuschickt, und hier der unruhige Rudolf von Montfort, schon Bischof von Constanz, den bischöflichen Stuhl besteigt, so beginnt wegen streitiger Lehensherrlichkeiten eine heftige Fehde zwischen

Donat von Vatz und dem Bisthum. Jener gewinnt durch Lucas Guler in dem Davoser Thale Dischma, und vermittelst des Beistandes der Waldstätte auch in der Hauptschlacht bei Filisur, im Frühling 1323, entscheidenden Sieg. Zwar wird dadurch ein Theil des Landes verwüstet, und Donat soll Gräuel der Unmenschlichkeit begangen haben; indessen ist gewiß, daß dieses Ereigniß dem östreichischen Einfluß in Churrhätien Gränzen gesezt hat, als er eben, vom Bisthum befördert, in Herrschaft auszuarten drohte. In den damaligen kriegerischen Zeiten verbinden sich Tirol, im Julius 1323, die Angehörigen der drei Bisthümer Trident, Brixen und Chur, Edle, Städte und Bauern, zur Beschirmung ihrer Rechte, gegen jedermann.

Bischof Rudolfs beide Nachfolger, 1324 bis 1331, müssen Donats Uebermacht dulden, bis der dritte, Ulrich von Lenzburg, 1331, die Fehde mit besserm Glük erneuert, in deren Verlauf Donat stirbt, 1333 oder 1335.

In dieser und der vorigen Periode hatten die Grafen von Tirol und ihre Erben aus dem Hause Görz, 1254, die Landeshoheit, welche sie sammt dem Forst- und Bergregal und Blutbann in Münsterthal und Unterengadin ansprachen, zu befestigen und zu erweitern gesucht; so erkauften sie 1239 die Lehensherrlichkeit des Schlosses Tarasp von Schwicher von Reichenberg, und ließen durch Nannes von Remüß

ein Schloß im Unterengadin bauen, 1256. Hingegen gehörten hier und längs der Etsch bis zum Schanzenhof die meisten Schlösser und Leute dem Bisthum Chur, leztere zum Theil auch den Klöstern Münster und Mariaberg. Aus so verwickelten Herrschaftsrechten entsprang nachhin eine Reihe von Feindseligkeiten.

König Heinrich legte einen festen Grund zur Herrschaft der Visconti in Mailand. Sie fingen an, schon 1303, dann um 1320, dieselbe durch schweizerische Söldner zu unterstüzen. Uebrigens ist aus der Natur der Sache und besonders aus den Geschlechtsnamen zu erachten, daß während der lombardischen Unruhen sich viele Familien aus Italien ins Oberengadin zogen, vom 12 bis 14 Jahrhundert. Die italiänischen Bürgerkriege hatten ihre Proscriptionen wie einst die römischen. Verfolgte Religionssekten — Dolcino's Tausende, von einem Alpthal ins andere flüchtend, 1305 — suchten Rettung im Gebirge, wo schon in frühen Zeiten Gedankenfreiheit nicht gehemmt werden konnte.

Hieraus und aus der Angränzung entstand, daß die romanische Sprache des Oberengadins sich der italiänischen mehr näherte und den Namen Ladin beibehielt; nicht wegen einer Abstammung des Volkes aus dem alten Latium, sondern weil die Sprache Italiens, das eilfte und die folgenden Jahrhunderte hindurch, lingua latina hieß.

Auch der stärkere Handelsverkehr zwischen Italien und Deutschland ist für Churrhätien im zwölften und dreizehnten Jahrhundert wichtig.

II.

Das Zeitalter der Fehden bis zur Entstehung der Bündnisse im Innern.

1333—1390.

Nach Donats von Vatz Absterben bringen seine Töchter Kunigund und Ursula die weitläufigen Vatzischen Besizungen an Friedrich von Toggenburg und Rudolf von Werdenberg-Sargans, welche beiden Häuser hiemit in die Reihe rhätischer Dynasten eintreten, 1338, und vom Bischof zu Lehen empfangen, was dessen Lehen war.

Die Vertheilung des Landes unter mehrere Herrscher von ähnlicher Stärke zieht zwar viele Fehden, aber auch jene Bündnisse, die unsrer Freiheit Quelle waren, nach sich.

Damalige Herrscher in Churrhätien:

1. Der Abt von Disentis; seine herrschaftlichen Rechte beschränkten sich auf dieses Gericht und auf Ursern, wiewol sein Gotteshaus an vielen anderen Orten Höfe und Gefälle besaß.

2. Die Herren von Belmont, in Grub, Lugnez, Vals und Flims.

3. Die Freien von Sax in Monsax (Misox.)

4. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg in Hohentrins, Tamins, Reichenau, waren seit 1248 Kastvögte des Klosters Disentis. Sie besaßen auch Güter und Rechte in Maienfeld und Malans.

5. Die Freiherren von Rhäzüns, die sich ungefähr seit 1370 Brun (Bruno) nannten, besaßen außer der Stammherrschaft noch Waltenspurg oder St. Georgenberg, Obersax und Tenna, auch Rechte am Heinzenberg und im Domleschg.

6. Die Grafen von Werdenberg-Sargans: Obervatz, die Herrschaft Ortenstein, Heinzenberg, Tusis, Tschapina, Safien, Lax — jenes bischöfliches, dieses östreichisches Lehen, — Leuenberg mit Schleuis, Schams und die Schirmherrschaft Rheinwald. Hierunter sehr vieles als Lehen vom Bisthum.

7. Die Grafen von Toggenburg: den ganzen Zehngerichtenbund — ausgenommen was folgende Zahl 8 befaßt — meist als Reichslehen, Rechte in den vier Dörfern, auch Schloß Marschlins.

8. Die von Aspermont: die niederen Gerichte in Jenins und Malans, ferner, wahrscheinlich durch eine Vatzische Heirath, Frakstein, Solavers, Castels nebst Gütern und Leuten bis an den Dalvazza-Bach. Als sie, um 1344, ausstarben, fiel, was im Prätigäu ihnen gewesen, an die drei Häuser Werdenberg-Sargans, Mätsch und Toggenburg. Lezteres kaufte den Theil des ersten an sich, den 17 Merz 1348.

9. Ferner die Herren von Haldenstein. Sie hatten 1360 auch das Schloß Trins inne, vielleicht bis zu ihrem Aussterben 1389. Nach diesem wurde ihre Herrschaft Haldenstein verschiedenen Besizern zu Theil.

10. Der Bischof von Chur: viele Rechte in der Stadt Chur, über welche ihm auch, um 1349, die Reichsvogtei vom Kaiser verpfändet wurde. Die meisten Rechte und wichtigern Schlösser in den vier Dörfern. Vieles im Domleschg. Bergün, Oberhalbstein, Stalla, Avers, Bergell, Oberengadin — wo die Verwaltung an die von Planta verkauft war — die meisten Leute und Schlösser in Unterengadin, so wie in Münsterthal ob und unter Calva, auch Puschlav, so oft es gegen Mailand behauptet werden mochte, waren Angehörige seines Gotteshauses.

Unter dem übrigen Adel, der noch zahlreich auf eigenthümlichen Schlössern wohnte, waren die Vögte von Mätsch bald urkundlich, bald durch bloße Anmaßung, Besizer bischöflicher Vogteien und Lehen im Etschland, in Bormio und Puschlav. Auch hatten sie bedeutende Lehen von den Grafen Tirols inne. Viele Klöster übten eigne Gerichtsbarkeit über ihre, auf den Klostergütern in Churrhätien säßhafte Angehörige. Vorzüglich reich an solchen und an Collaturen war das Kloster Pfävers. Viele Gotteshausleute, der Klöster so wie des Bisthums, befanden sich in einem der Freiheit sehr nahen Zustande.

Durch den Tod Donats von Vatz gewann der östreichisch gesinnte Adel in Rhätien freiere Hände. Die Herzoge Albrecht und Otto von Oestreich verleiten den Abt von Disentis, Martin von Sax, als Werkzeug ihres Hasses gegen die Eidgenossen, seine Urserer zu zwingen, daß sie den Warenpaß gegen Uri schließen. Wiewol nun Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg, Johann von Belmont, die von Montalt und der Vogt von Palenza ihm beistehen, so erleidet er dennoch 1333 eine empfindliche Niederlage durch die Waldstätte. Aehnliches geschieht Albrechten von Werdenberg, da er 1338 den Städtebund am Bodensee befeindet. Daher fanden alle diese Streiter für gut, ein durch Abt Martins Nachfolger, Thüring von Attinghausen, unterhandeltes Freundschafts- und Sicherheitsbündniß mit den drei Waldstätten einzugehen, 11 November 1339. Zwar sah sich der Abt nun von dem östreichischen Landvogt über Glarus befehdet, allein der churische Bischof nebst Oswald von Werdenberg vermittelte den Frieden, Pfingstdienstag 1343, so wie auch die Grafen von Werdenberg-Sargans ihm ihre Richtung mit dem Abt von Pfävers, 1 Mai 1342, das Schloß Wartenstein betreffend, verdankten.

Ueber die Erbschaft des Edeln von Freiberg entsteht eine Fehde Rudolfs von Werdenberg-Sargans gegen seine Oheime von Rhäzüns. Nachdem beide Theile einander, im Domleschg kämpfend,

ungefähr gleich stark beschädigt hatten, verglichen sie sich, 18 Julius 1343, auf den Spruch des Abts von Pfävers.

Sobald Azzo Visconti Herr von Como geworden, 1335, bemächtigte er sich des Veltlins — und wahrscheinlich schon damals Clävens. Länger, 1344, widerstand ihm und seinen Nachfolgern, Bormio. Endlich glaubte es wirksamern Schuz und vortheilhafte Handelsfreiheit in einem Bündniß mit Churfürst Ludwig von Brandenburg zu finden, 1346, der durch seine Heirath mit Margreth Maultasch 1342 Herr von Tirol geworden war. Ein solcher Schritt der Wormser konnte den churischen Bischof Ulrich besorgt machen. Ueberdies bedrohte Papst Clemens VI alle Bischöfe, die sich nicht von dem mit Bann belegten Kaiser Ludwig abwenden und an Karln von Böhmen anschließen würden. Bischof Ulrich that lezteres mit gewaffneter Hand, und öffnete den Soldaten Karls sein Schloß Fürstenburg. Churfürst Ludwig, Sohn Kaiser Ludwigs, belagerte es. Sogleich eilt Bischof Ulrich mit Entsaz aus Trident herbei, übernachtet aber so sorglos in Trameno, daß der Gegner ihn überrascht, 24 Junius 1347, mit seiner ganzen Mannschaft ihn aufhebt, und erst nach sechs Monaten, 27 December, aus schwerer Haft im Schlosse Tirol entläßt, ohne ihm jedoch Fürstenburg zu erstatten. Zu diesem Unglück gesellet sich der Verlust von Bormio und Puschlav, welche Vogt Ulrich verliert,

indem er den ungleichen Kampf mit Visconti fortsezt, von welchem die von Mätsch erst nach mancher Erneuerung abließen, 1357.

Reiche Entschädigung für solche Leiden bestimmte König Karl seinem Anhänger. Sein Befehl an die Cläuner, 27 Dec. 1349, dem Bischof Gehörsam zu leisten, blieb freilich, gleich dem ähnlichen seines Reichsvorfahrs, Speier 1 December 1339, für damals nur unfruchtbares Document der bischöflichen Rechte. Auch konnte Karl, der die Grafschaft Tirol für heimgefallen erklärte, seinem Günstling die Schenkung des Gerichtes Naudersberg, 4 April 1348, sammt Zubehör bis Pontalto, und die Erstattung des Schlosses Montani nebst Morter und Latsch, leichter schriftlich als in Wirklichkeit ausfertigen. Hingegen begünstigte er ihn mit einer Urkunde, welche die Grundlage der bischöflichen Prätensionen auf Jahrhunderte hinaus geworden ist, 27 December 1349. Als Bestätigung enthält sie das ausschließliche Recht des Geleits, der Zölle — zu Chur und zu Castelmur — und der Fuhrleite, zwischen der Lanquart und dem Luver. Als Gabe: 1. alles weltliche Gericht, Stok und Galgen in diesem Bezirk, nur die Reichsvogtei zu Chur ausgenommen. 2. Münze, Maß und Gewicht zu bestimmen. 3. Die Wildbahn vom Septimer längs beiden Seiten des — Oberhalbsteiner- und rechten — Rheins bis an die Lanquart, diese hinauf bis an Aquella,

und wieder zum Septimer. 4. Alle Bergwerke. 5. Die Rechte des Königs an alle freien Leute in den erwähnten Gränzen. Zwei andere Urkunden vom nämlichen Tag bestätigen dem Bischof die Pfandschaft der Reichsvogtei in Chur, und geben ihm das Umgeld daselbst.

In den damaligen Zügen Herzog Albrechts, 1351 bis 1354, gegen die mit den Waldstätten verbündete Stadt Zürich bewies Bischof Ulrich, und viel rhätischer Adel, durch persönliche Gegenwart seine Ergebenheit an das Haus Oestreich. Der lange Kuhn, ein Abenteurer aus Schwyz, wagt rachesüchtig 1351 einen Streifzug, und wird bei Tavanasa erschlagen. Unbekannt ist es aber, was den Grafen Rudolf von Montfort-Feldkirch bewegen mochte, mit der Blüte schwäbischer Ritter Jlanz zu verheeren, wofür Ulrich Walter, Herr von Belmont, sogleich blutige Rache an den vermeinten Siegern nahm, 12 Mai 1352.

Bischof Ulrichs Nachfolger, Peter, wußte die Huld des Kaisers und des Hauses Oestreich beizubehalten, während er diejenige des Churfürsten Ludwig von Brandenburg so weit gewann, daß dieser in die Rückgabe des Schlosses Fürstenburg willigte, 23 Januar 1358, und alle bischöflichen Besitzungen auf seinem Gebiete zu schirmen versprach. Dagegen hatten der Bischof und sein Kapitel, 21 Dezember 1357, das weitaussehende Versprechen auf ewig geleistet: mit

allem ihrem Vermögen die Herrschaft Tirol gegen jeden Angriff schüzen zu helfen.

Nachdem der vorige Bischof, 2 Julius 1352, die Schlösser Rietberg und Hohen-Juvalta erworben, der jezige dasjenige von Trimmis, auch kaiserliche Privilegien, 25 Januar 1359, ausschließlicher Handelsstraßen und der Münzstatt erlangt hatte, 1360, ging seinem Nachfolger Friedrich neue Hoffnung auf, die italiänischen Besizungen wieder zu gewinnen. Oft hatten benachbarte Thäler, Engadin und Davos, deren Verkehr mit Welschland gehemmt war, unentscheidende Angriffe auf Worms gethan, 14 August 1361, und nach gegenseitig zugefügtem Schaden, sich wieder mit ihm ausgesöhnt. Jezt aber gewann die Sache mehr Nachdruk, als Papst Gregor IX die ganze Christenheit gegen das excommunizirte Herrschergeschlecht von Mailand, 1372, herbei rief, und mit seinen Völkern Cläven wegnahm. Auch Worms war aufgestanden, und Bischof Friedrich ließ sich den Krieg viel kosten, wiewol vergebens. Barnabo und Galeazzo Visconti waren dem Sturme gewachsen. Der Friede verschafte ihnen Cläven wieder, ein glüklicher Angrif auf die Landwehr der Wormser unterwarf ihnen auch Worms aufs neue, 30 November 1376.

Haben in diesem Kriege die Gotteshausleute vergeblich für gerechtes Eigenthum gefochten, so bluteten andere Churrhätier, ihrem Adel in die Schlachten von

Sempach, 1386, und Näfels, 1388, folgend, für eine ungerechte Sache; doch nicht umsonst, denn in den Niederlagen seiner Herrscher erwachte das Selbstgefühl des Volkes, und die Siege der eidgenössischen Freiheit bahnten den Weg zu derjenigen Bündens.

Vierter Zeitraum.

Bis zur Vereinigung gesammter drei Bünde zu Vazerol.

1390—1471.

I.

Zeitraum der ersten Bündnisse im Innern.

1390—1420.

Die Erbschaft des mit Ulrich Walter ausgestorbenen Hauses Belmont fällt, um 1390, an die Freien von Sax in Monsax, denen jedoch Lugnez erst, als sie es mit den Waffen besiegen, gehorsam wird. Sich zu befestigen, schließen sie mit dem Abt von Disentis, vor 1395, ein Bündniß, das man den obern Theil, im Romanischen part, gleichbedeutend mit Bund, nennt. Mit Cästris belehnt sie, 25 Aug. 1390, Bischof Hartmann.

Erst kürzlich hatte diesen, einen Grafen von Werdenberg-Sargans, das churische Domkapitel erwählt; hingegen vermeinte Herzog Albrecht von Oestreich, was seinem Hause, seitdem es Tirol erworben, 1363, bei zwei vorhergehenden Bischofswahlen gelungen war, abermals einen östreichischen Kanzler, den Anton, mit dieser Inful zu schmücken. Mit dem Papst war er deßhalb einverstanden; doch Hartmann widersezte sich. Albrecht sandte Truppen in den bischöflichen Theil des Vinstgaues; Hartmann rüstete seine Gotteshausleute. Zu Salzburg vermittelten die Reichsfürsten den Frieden, es kam sogar ein ewiges Bündniß beider Theile zu Stande, 24 Junius 1392, worin der Bischof, sein Kapitel, die Dienstleute und Angehörigen des Bisthums versprachen, auf jede Mahnung der herzoglichen Pfleger an der Etsch, in Schwaben oder in Feldkirch, ihnen Hülfe zu leisten mit aller Macht gegen jedermann, und zwar auf eigene Kosten so weit das Bisthum Chur reicht, weiter um Sold; auch keinen Bischof anzuerkennen, der diese Verpflichtung nicht beschwört. Gegenseitig verheißt, 22 Julius 1392, der Herzog sammt seinen Vettern, sie bei allen ihren Rechten zu schirmen, gleich eigenen Angehörigen. Früher, 1226, 1228, 1347, 1357, hatten außer dem Kapitel nur die edeln Dienstleute (ministeriales) über Verschwendungen der Bischöfe gewacht, Verträge bekräftiget u. s. w. Gegenwärtiges ist nun das erste Dokument, worin die zum Gotteshause

gehörigen Gemeinden als ein eigener kontrahirender und siegelnder Körper vorkommen — die Stadt Chur, Oberengadin, Bergell haben schon eigene Siegel. Wir dürfen somit den Gotteshausbund seinem Wesen nach für existirend ansehen, und die Ursache der den Gotteshausgemeinden bewilligten Selbständigkeit theils in ihrer dem Bischof geleisteten Unterstüzung, theils darin suchen, daß sie zu den Käufen des Bisthums kontribuirten, z. B. als der Bischof die Schlösser Remüß und Greifenstein von den Vögten von Mätsch an sich lösete. Mit dem Abt von Mariaberg schloß Hartmann, 4 Januar 1393, ein zehnjähriges Bündniß, das von den Angehörigen beider Theile beschworen wurde. Auch die übrigen Gotteshausgemeinden gelobten dem Bischof Treue; Campell aber meldet, daß sie damals größere Freiheit und deren eidliche Zusicherung von Bischof und Kapitel erlangt haben. Nachdem er sich auf diese Art gestärkt, begann der kriegerische Bischof die Unternehmung gegen Puschlav. Wider Bormio war nichts auszurichten, weil Johann Galeazzo, gewiziget durch fortdaurende Streifereien der Bündner, 1380 u. f. es mit neuen Befestigungen verwahrt hatte, und das Thal durch große Begünstigungen für seine Herrscher, 24 Februar 1393, gewonnen war. Poschiavo hingegen eroberte Hartmann wirklich, obschon mit großen Unkosten, 1394 um Mitte Aprils.

Das Einverständniß des Bischofs mit Herzog Albrecht hatte 1394 ein anderes mit denen von Mätsch nach sich gezogen, vermöge dessen das Bisthum die Schlösser Remüß und Greifenstein an sich lösen konnte, doch vermochte es noch nicht die Hauptsumme zu zahlen, sondern nur sie mit Hülfe der Gotteshausgemeinden zu verzinsen.

Die Freiherren von Rhäzüns waren um diese Zeit mächtiger geworden, durch Verheirathungen mit den Häusern Werdenberg-Sargans, Toggenburg u. a., sowie durch mancherlei Käufe, und zwar nicht ohne Abbruch der bischöflichen Rechte. Schon über das bischöfliche Vicedom-Amt im Domleschg (Freiherr Ulrich von Rhäzüns hatte 25 Januar 1387 die Ansprüche Jakob Planta's an demselben erkauft) mußte ein Spruch ergehen, der es dem Bischof wieder zuerkannte. Dessen unerachtet fuhren die Freiherren fort, es Hansen Thum von Neuburg, welchen der Bischof damit belehnte, streitig zu machen, und es erhob sich zwischen ihnen ein verheerender Krieg, (Feldsberg wurde verbrannt, Kazis geplündert u. s. w.) worin der Bischof kein müßiger Zuschauer blieb, so daß die von Rhäzüns mit offenem Panner vor die Stadt Chur rückten. Bischof Hartmann und sämmtliche Grafen von Werdenberg-Sargans, verbündet mit dem Abt von Pfävers, 3 November 1393, lagen überdies in Fehde mit den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg; jene wegen Wartau, der

Abt wegen Freudenberg; beide Theile standen also gerne dem Herzog Leopold von Oestreich bei, als dieser die Grafen von Heiligenberg überzog. An Vermittlern zwischen dem Bischof und denen von Rhäzüns fehlte es nicht, aber ihre Sprüche, Donnerstag vor Faßnacht 1394, blieben kraftlos. Neutralität war bei so vermischten Besizungen unmöglich. Also verbündete zuerst, 19 Februar 1395, Graf Johann von Werdenberg-Sargans seine Feste Leuenberg und Leute ob dem Flimserwald (er hätte sie unmöglich schüzen können) mit dem „obern Theil" d. h. Disentis und Lax. Sodann schloß sich an leztere auf ewig der Freiherr von Rhäzüns, Ulrich Brun, Ilanz 21 Februar 1395, unter Bedingungen, die zum Theil wörtlich in den spätern Bundesbrief, 1424, übergegangen sind, so wie auch die Zusammensezung dieses Bundes aus „drei Theilen" unter drei „Hauptherren" seit 1395 bis 1800 fortbestanden hat. Die Verbündeten bleiben bei ihren Rechten, doch daß sie sich daran genügen lassen. Gegen Ungerechtigkeit schüzt sie der Bund mit Leib und Gut, und dieser bleibt bestehend, sogar wenn Krieg unter seinen Mitgliedern ausbräche. In Streitigkeiten wird nach bisheriger Sitte ein Recht von einander genommen, oder wo nöthig, sendet jeder Hauptherr einen Schiedrichter. Wer mit gemeinsamem Rath aufgenommen wird, darf sich niederlassen wo er im Bunde will, dessen Vereinigung alle fünf Jahre zu Truns beschworen wird, von jedem der in

der Bundesgränze wohnt, und den Eid noch nicht geleistet hat. Die neuen Bundesgenossen waren den Herren von Rhäzüns in Treuen behülflich; auch aus Glarus (hier haßte man die Grafen von Sargans seit Näfels) lief ihnen Volk zu. Unter solchen Umständen arbeitete Herzog Leopold für die Sühne des Bischofs mit Rhäzüns; beide standen in Verpflichtung mit ihm. Sein Amtmann von Feldkirch, Johann Stöklin, und Burgermeister Meiß von Zürich errichteten am nämlichen Tage einen Spruchbrief, Chur 3 Januar 1396, der die Herren von Rhäzüns mit dem Bischof, und einen andern, der sie mit dem Abt von Pfävers ins Reine bringen sollte. Dem Bischof war Neuerdings das streitige Vicedominat und auch die Lehensherrlichkeit des Thales Safien zuerkannt, das der Freiherr von seinem Schwager Johann von Werdenberg-Sargans erkauft hatte; aber auch dieser so ausführliche Spruch vermochte so wenig, als zwei nachfolgende, das Kriegsfeuer zu erstiken. Unfähig allen Streifzügen zu wehren, mußten Bischof Hartmann und sein Vetter Johann von Werdenberg-Sargans zugeben, daß ihre Unterthanen diesseits der Berge vom Septimer, Julier und Albula herab bis Malix, in Obervaz, Schams und Domleschg, sich auf ewig zu gegenseitigem Schuz verbündeten, 21 Okt. 1396. Das erste, und, so ängstlich auch die Herren ihre Rechte verwahrten, doch sehr folgenreiche Bündniß zwischen Unterthanen in diesen Gegenden.

Anderseits verstärkten die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, (die sich zwar 7 August 1396 mit Pfävers ausgesöhnt, aber Rheinegg gegen Herzog Leopold verloren hatten) den obern Theil, da sie ihre Veste und Leute von Hohentrins, Tamins und Reichenau demselben, Freitag nach Ostern 1399, auf ewig verbündeten. Doch entschiedenes Uebergewicht erhielt der obere Bund erst durch das ewige Schirmbündniß mit Glarus, 24 Mai 1400, wobei wir auch „die vom Rhein" (Rheinwald) in der Reihe der oberen Bundesglieder bemerken. Es lag im Geiste aller, den eidgenössischen nachgebildeten Bündnisse, nicht Unterdrükung, sondern billiges Recht zu befördern. Wirklich sah sich Freiherr Ulrich kurz nach dieser Verstärkung seiner Partei bewogen, alle frühern Sprüche in Kräften zu erkennen, 27 August 1400, und die Entscheidung des seitherigen Streites dem Grafen Rudolf von Werdenberg-Heiligenberg zu überlassen, mit dessen Haus das Sarganſische sich endlich auch versöhnt hatte, 2 Julius 1399.

Die gränzenlose Schuldenlast aller Werdenbergischen Häuser (die von Heiligenberg verkauften damals dem Kloster Disentis und dessen Angehörigen die Kastvogtei, 10 Merz 1401) spricht sich in einer Menge Urkunden aus; hinwieder gehen aus den verschiedenen Bundesbriefen auffallende Beispiele von theils ursprünglicher, theils damals erwachender Volksfreiheit hervor. So versprachen die Herren von Hohentrins —

1399, s. oben –, daß wenn sie in Streitigkeiten mit Bundesgliedern den Weg Rechtens verweigern, die eigenen Unterthanen mit dem Bunde wider sie sein sollen. Weise Beschränkung der einzelnen Theile zum Wohl des Ganzen herrscht in diesen Stiftungsbriefen des obern Bundes. Ob er schon damals der Graue, im Gegensaz des Schwarzen der bischöflichen und und Sargansischen Unterthanen (weil Geistliche diesen mitbesiegelten), genannt wurde, ist ungewiß.

Den Bischof verdroß, was die Glarner gegen ihn gethan, so sehr, daß er Wegnahme ihres durchziehenden Viehes duldete. Sie sogleich mit anderen Eidgenossen herbei, den Ersaz aus bischöflichen Dörfern zu nehmen. Der Vogt von Sargans, Wilhelm von End, legte 4 Julius 1402 die Sache bei, so daß kein Theil ferner Beschädigung des andern auf seinem Gebiet dulde.

Die eingentliche Ursache, die dem Bischof Hartmann sein enges Verhältniß mit Oestreich verhaßt machte, ist unbekannt; vielleicht hatte er wirksamere Hülfe in der rhäzünsischen Fehde, vielleicht mehr Schonung seines Vetters Grafen Rudolfs von Werdenberg-Heiligenberg erwartet, welchem der Herzog Friedrich von Oestreich sein Stammschloß Werdenberg entriß, August 1404. Lezterer argwohnte Einverständnisse des Bischofs mit den Eidgenossen, und hieraus bei schon ausgebrochenem Krieg wider die Appenzeller solche Gefahr für seine Lande, daß er sich berechtigt hielt, den

Bischof zu Fürstenburg gefangen nehmen, und alles was im Wallgau und Tirol bischöflich war, besezen zu lassen. Die Gotteshausleute eilten vor das Schloß, konnten ihn aber erst nach neun Monaten durch Unterhandlung, durch Bürgschaft der Grafen von Montfort, Werdenberg u. a. und durch Bestätigung des Bündnisses von 1392 befreien. Urpheden 1 und 5 Aug. 1405. Die Verpflichtung wurde aufs neue verschrieben, 7 Nov. 1406, so daß Remüß, Steinsberg, Greifenstein und Fürstenburg der Herrschaft Tirol offen sein sollen. Ein Spruch Bischof Georgs von Trident, 8 Nov. 1406, milderte aber Hartmanns Unglük darin, daß er von den östreichischen Herzogen dreitausend Gulden Entschädigung, und noch jährlich tausend Gulden bis zur Erstattung seiner wallgauischen Güter (damals von den Appenzellern besezt) erhalten solle.

Der Tod des Herzogs Johann Galeazzo erzeugte große Bewegungen in Italien, während welcher die Eidgenossen zum erstenmal Livinen erobern, das Geschlecht Balbiani die Grafschaft Cläven als mailändisches Lehen an sich kauft, 23 April 1403, und (es ist dunkel wie?) die Freiherren von Sax Besizer der beiden Schlösser von Bellenz werden, Junius 1403. Vormals in Freundschaftsverträgen (1395 werden sie vorbehalten) mit den Herrschern Mailands wurden die Freiherren nunmehr von ihnen um die neue Erwerbung befehdet, wußten sie aber durch ein Landrecht mit Uri und Obwalden 1407 zu schüzen. In

eben diesem Jahr knüpfte Uri überhaupt neue Bündnisse mit dem obern Theil.

Die Hofnung, nach Johann Galeazzo's Absterben, sein väterliches Erbtheil erlangen zu können, bewog den Mastino Visconti, einzigen noch lebenden rechtmäßigen Sohn des im Jahr 1385 seiner Staaten und seines Lebens beraubten Barnabo, sich der Gränze Italiens zu nähern. Bei Bischof Hartmann fand er freundschaftliche Aufnahme und Unterstüzung; deßwegen hinterließ er ihm eine Schenkung aller seiner Rechte auf Veltlin, Cläven, Worms und Puschlav, 29 Jun. 1404, Länder über welche sein Vater, wo nicht ausschließlich, doch großentheils Herr gewesen war. Den Besiz konnte Mastino, der sich nachher, 1 December 1404, mit der Grafschaft Bergamo begnügen mußte, unserm Bischof freilich nicht verschaffen, und ein Wagestük Dietägens von Marmels, der das Schloß Cläven 1407 überrumpelte, endigte mit dem Hungertode der nicht unterstüzten Tapfern. Poschiavo benuzte eben diesen Zeitpunkt, um sich, mit Bedingungen, dem Bisthum Chur wieder anzuschließen, an das es sich hierauf immer gehalten hat, so oft nicht mailändische Uebermacht es daran hinderte.

Bischof Hartmann befand sich in äußerster Verarmung, das Land ohne Schuz, der Selbsthülfe hingegeben; daher entstanden Bündnisse, wie dasjenige von Oberhalbstein, Stalla und Avers mit Rheinwald, 25 Januar 1407, worin keine

Einwilligung der Herren erwähnt, vielmehr festgesezt wurde, daß man ihnen gegen Bundesglieder keine Hülfe leiste. Hatte ja der Bischof selbst in der östreichischen Fehde, 1405, sich mit seinen Angehörigen von Bergell, Engadin und Münsterthal verbünden müssen, wider den Vogt Ulrich von Mätsch. Dieser schien sein unversöhnlichster Feind, und fruchtlos waren die Klagen, 18 November 1410, über dessen Friedensbrüche bei Herzog Friedrich, der, wiewol Schiedsrichter, dem Bischof seine Ungnade in gefahrdrohenden Briefen bedeutete. Noch einmal faßte Hartmann den Entschluß, sich von den drükenden Fesseln seiner östreichischen Verpflichtung loszureißen, und zwar diesmal durch ein Bündniß des rhätischen Adels. Mit seinem Vetter Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg dem ältern, Herrn von Pludenz, war es ihm wirklich gelungen, 11 October 1412, desgleichen mit dem Abt von Disentis, Donat von Sax und Hug von Werdenberg-Heiligenberg. Der ganze obere Bund wankte und war geneigt, im Merz 1413, statt des Rechtes die Waffen zu ergreifen in einem Anstand mit den Freiherren von Rhäzüns; denn diese, so wie Friedrich von Toggenburg, hielten fest an der Freundschaft mit Oestreich. Beide Theile warben um eidgenössische Hülfe. Da trat Glarus ins Mittel, und während Friedrich von Toggenburg den östreichischen Räthen in Insbruk Hartmanns Anschläge enthülte, 27 April 1413, brachte Glarus

zuerst einen Stillstand und darauf eine Richtung zwischen dem Bischof und denen von Rhäzüns zuwege. Erstern schüzte damals die Dazwischenkunft Kaiser Sigmunds vor des Herzogs Rache, 26 August 1413. Nach zwei Jahren will Hartmann die kaiserliche Acht an Herzog Friedrich vollstreken helfen, belagert, im Bunde mit Graf Friedrich von Toggenburg, Feldkirch, wird gefangen, und muß sich durch Erneuerung der östreichischen Verpflichtung lösen. Chur, 6 September 1415.

Der so eben genannte Graf hatte seines Großvaters Erwerbungen in den Zehen Gerichten vollzählig gemacht durch verschiedene Käufe, und besonders durch seine Heirath mit Elisabeth von Mätsch. Sowol wegen dieses Verhältnisses als wegen eigner Streitigkeiten, bischöfliche Lehen, Vogteien u. s. w. betreffend, wird er ein Verbündeter des Krieges, den die von Mätsch noch immer mit dem Bisthum und vermuthlich um so lebhafter führten, seitdem Bischof Johannes Naso die lezten Tage vor der Aussöhnung Kaiser Sigmunds mit Herzog Friedrich benuzt hatte, um sich von jenem die Schenkung des Gerichtes Naudersberg erneuern, auch das Gericht Glurns, die Kastvogtei Münster, 22 April 1418, und eine Drohung gegen die Vögte von Mätsch hinzufügen zu lassen. Friedrich von Toggenburg hatte sich eigens für diesen Krieg in einem zehnjährigen Bündniß mit Glarus, 19 Junius 1419, freie Werbung ausbedungen. Kein Zeitpunkt hätte den

von Werdenberg-Sargans günstiger sein können, um auch ihrerseits Ansprüche aller Art mit dem Schwert gegen den Bischof zu behaupten, der ihnen ohne sattsamen Grund das Lehen Schams genommen. Was den Bischof aus dieser Bedrängniß rettete, war nicht Papst Martins Mahnung an den Bischof von Constanz und an die Aebte von Pfävers und Mariaberg um Hülfe, Genf 10 Julius 1418, aber der Edelsinn der Zürcher war es, die sich der drohenden Allgewalt dieser Dynasten entgegenstellten, nicht achteten, daß Friedrich von Toggenburg, ihr Mitbürger, ihnen darob zürnte, sondern den Bischof, das Kapitel, die Stadt Chur und alle Gotteshausleute diesseits der Berge in Bürgerrecht auf 51 Jahre annahmen, kurz vor 22 Julius 1419. Dann sandten sie Vermittler, und brachten eine Ausgleichung mit dem Grafen von Toggenburg zu Stande, Zürich 26 Julius 1421. Diejenige mit Mätsch war das Werk Herzog Ernsts von Oestreich und seiner Anhänger, der Bischöfe von Brixen und Trident; denn nach der Aussöhnung mit seinem Bruder Friedrich, 1420, war dem Herzog an der Ruhe in diesen Landen gelegen. Was die Vögte erblich angesprochen — die bischöfliche Vogtei in Vinstgau, Münsterthal und Engadin — wird ihnen gar nicht, und nur die Vogtei der bischöflichen Leute im Mätscherthal auf Wohlverhalten hin gewährt. Steinsberg, Remüß, Greifenstein sind des Bischofs,

gegen Lösung — Spruch 7 Mai 1421, Revers 18 Mai, beides in Bozen. Tarasp ist herzogliches Lehen; die Kastvogtei Münster frei zu des Klosters Verfügung. Es übertrug sie also gleich, 11 Mai 1421, Revers 26 Mai, erblich den Herzogen Ernst und Friedrich, als Grafen von Tirol. Ueber den Streit mit Werdenberg-Sargans erließ Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg einen Schiedspruch, der jedoch, troz der gedrohten Buße von dreitausend Gulden, bald übertreten wurde.

II.

Bis zur Entstehung des dritten Bundes.

1420—1436.

Ueber den eigentlichen Zusammentritt des Gotteshausbundes hat, sogar in Zeiten, wo darüber gestritten wurde, 1549, nie eine förmliche Urkunde können aufgewiesen werden, auch höchst wahrscheinlich nie eine existirt. Die Angabe von Verbindungen ums Jahr 1400 gilt nur einzelne Gemeinden, und von der angeblich allgemeinen 1419 findet man nichts dokumentirtes. Genug aber, daß die Sache bestand; daß die sämmtlichen zum Gotteshause gehörigen Gemeinden einen Körper ausmachten, der unter dem Namen „gemeines Gotteshaus" von Bischof und Kapitel (schon 4 Julius 1402) unterschieden wird, mit dem Bischof und dem Adel „Tage leistet", 12 Jan. 1413,

den Bischof nur unter Bedingungen anerkennt, (24 Junius 1392, und noch stärker 5 August 1405) seine Verträge bekräftigt und mitbesiegelt, entweder jede siegelfähige Gemeinde einzeln, oder die Stadt Chur im Namen aller, 18 Nov. 1410. Aus allem diesem ist es deutlich, wie das Kastvogteirecht auf die Gesammtheit der Gotteshausgemeinden übergehen mußte, zu deren Schirm die Bischöfe selbst ihre Zuflucht nahmen. Mit dieser allgemeinen Schirmvogtei sind diejenigen über einzelne Gegenden, wie jene der Vögte von Mätsch oder des Vicedoms im Domleschg, nicht zu verwechseln, welche aber um diese Zeit allmälig abgingen. Die Theilnahme an den Ankäufen des Bisthums berechtigte auch die Gemeinden zur Aufsicht über dessen Finanzverwaltung. So übernahm bei Lösung der Schlösser Remüß und Greifenstein jedes Hochgericht, 1394 oder 1428, einen gleichen Theil, und auch diejenige des Schlosses Aspermont, vor 1422, geschah mit Beitrag gemeines Gotteshauses.

In den Gotteshausgemeinden war größere Freiheit schon insoferne ursprünglich, als in den ältern Zeiten die Wahl des Bischofs selbst, mit Theilnahme seiner Kirchgemeinde, vorgenommen wurde. Wenn auch viele Gotteshausleute nur unter die Vögte der bischöflichen Schlösser Fürstenau, Greifenstein, Reams, Fürstenburg, Remüß, Steinsberg u. a. gehörten, so waren andere als „Communen“ schon selbständig und mit

Podestat oder Ammann versehen: Bergell, Engadin, Avers, Stalla. Fürstenau war ein „Stettle“ und erhielt, wegen des Zulaufs an seinen Märkten, durch kaiserliches Privilegium eignen Stok und Galgen, 13 Mai 1354. Vor allen genoß die Stadt Chur Freiheiten. Ihre Bürger waren von dem königlichen Hofgericht und allen auswärtigen Gerichten befreit worden; sie durften Geächtete aufnehmen, und ein Kaufhaus haben. Außer der „Gemeinde“ hatte die Bürgerschaft „Quarten“, welche der „Rath“ besezte und aus ihnen seine abgehenden Mitglieder zog. Den Ammann, Vicedom und Kanzler wählte der Bischof. Dieser auch (seitdem ihm die Vogtei verpfändet war) doch mit Willen der Bürgerschaft, den Reichsvogt; der Rath ordnete ihm Rechtsprecher bei. Für ihr Oekonomisches wachte der Stadt Werkmeister, den sie in einen Burgermeister zu verwandeln wünschte. Alle diese Vorrechte war die Bürgerschaft eben so beflissen zu erweitern, als Bischof Johann Naso sie zu bestreiten. Zudem mißbrauchte er den geistlichen Bann in weltlichen Dingen, und war unbillig in Schuldsachen. Es kam zum vollen Aufstand. Die Bürger erstürmten den Hof, plünderten ihn und vermauerten den Thurm, in welchen die Geistlichen sich geflüchtet. Ein Spruch von vier Schiedleuten aus Zürich und acht der Gotteshausgemeinden erörterte, 9 September 1422, die vielen Streitpunkte und verordnete, daß der Bischof, um alle ähnlichen Stöße künftig vor „gemein Gotteshausleute“ zu Recht

kommen soll, wie es bisher gewöhnlich war. So wurde hiemit die Gesammtheit der Bisthumsangehörigen urkundlich angewiesener Richter zwischen dem Bischof und einzelnen bischöflichen Gemeinden.

Im Domleschg hatte es während der Fehde des Bischofs und der Grafen von Sargans an „Raub, Brand und Todtschlag" nicht gefehlt. Dessen müde, verbündeten sich die dasigen Leute des Bischofs, der Herrschaft Rhäzüns, und alle anderen (ausgenommen die Sargansischen) an beiden Seiten des Rheins und am Heinzenberg, einander zu beschüzen, sogar gegen ihre eigenen Herren, wenn diese zum Schaden des Thales in dasselbe ziehen wollten. Der kleinere Adel (die Herren von Nieder-Juvalt, Ehrenfels und Baldenstein) muß seine Burgen dem Bunde offen halten, ein Friedensgericht ist, 29 September 1423, bestimmt, alle Streitigkeiten zu vergleichen, und der Bischof, so wie die Herren von Rhäzüns besiegeln was sie nicht hindern können; doch mag jener gehoft haben, sein Bündniß mit Oestreich, 1423, werde ihm dereinst helfen, die Volksanmaßungen dämpfen.

Wol mancher Burgherr trozte noch dem erwachenden Selbstgefühl des Volkes, und wähnte die Stimme der Natur mit Gräuelthaten zu erstiken. Der Funken ward zur Flamme. Den Vogt in Fardün demüthigte Caldar. Den Wollüstling auf Guardavall traf Adamo's Schwert, um 1420. Beide Schlösser wurden gebrochen; aber das Engadin entzog sich nicht

den billigen Rechten des Bischofs oder seiner Lehenträger.

Doch aufmerksam auf mögliche Unterdrükung mußten solche Thaten auch da machen, wo Bündnisse für die Sicherung des Rechtes bereits geschlossen waren. Sie schienen, so wie sie bisher bestanden, mehr Sache der Herren als des gesammten Volkes; und jene Fehden des Adels drohten täglich das schon schlaff gewordene Band ganz zu zerreißen. Das fühlten die Männer am vordern Rhein, und es beriethen sich in der Stille der Nacht ihre weisesten Greise, und sie traten vor die „Hauptherren" des Bundes, bescheiden, doch ernstvoll erinnernd, wie den Bedrängnissen der Zeit nur ein Bündniß gewachsen wäre, das, im Geiste der alten Briefe, aber vollkommener, sie alle, Hohe und Niedere, und alle, die in ihren Kreisen wohnen, wie Einen Mann, auf ewig für Sicherheit und Recht verbände. Abt Peter von Pontaningen (Pultinger), aus inländischem Adel, bedurfte für sein nicht mächtiges Gotteshaus ohnehin des Schuzes, und hatte ihn bereits in einem Landrecht mit Uri gesucht, 8 Sept. 1407. Er sprach mit Wärme für das Anliegen des Volkes. Die Grafen und Freiherren waren sich bewußt, wie wenig sie einzeln vermochten, und wagten es nicht, das Bündniß ihrer Voreltern zu zertrümmern; am wenigsten Johann (seit 1419 Graf) von Sax, der kürzlich seine Schlösser in Bellenz verloren, weil er dem Landrecht mit Uri ungetreu, 1419, sie in

mailändische Hände hatte spielen wollen. Auch die Herren von Rhäzüns waren ihres Landrechts, 10 Sept. 1419, mit den Glarnern froh, die ihnen in der Privatfehde des Jäklin Urt von Waltensburg Schiedrichter gewesen waren, 27 Junius 1418. Hugo von Werdenberg-Heiligenberg, dessen Bruder Rudolf für die Freiheit der Appenzeller gefochten, war ohnehin ein rechtliebender Mann und gerne Vermittler zum Frieden. So traten sie alle, mehr oder minder willig, dem Bunde bei, der jedes Mitglied, edel oder unedel, arm oder reich, bei seinem Eigenthum und billigem Recht zu schüzen versprach, auch gegen Gewalt, Zwietracht und Rechtlosigkeit die einfachsten Grundsäze aufstellte. Vorzüglich wurde dafür gesorgt, daß statt der Mittel der Selbsthülfe das Recht da gesucht werde, wo der Angesprochene sizt. Die Artikel von 1395 sind, nur ausführlicher, beibehalten. Fünfzehn Schiedrichter, oder mehr, bilden das Appellationsgericht; den Ungehorsamen macht der Bund gehorsam, dessen Vereinigung alle zehn Jahre erneuert, dessen Urkunde wo nöthig durch die Bundesgenossen „gemehret oder gemindert“ wird. Nicht Eine rechtmäßige Befugniß hat dieses Bündniß den Herrschern genommen, nicht Eine Befreiung der Unterthanen angemaßt. Nur der Willkür hat es die Schranken geschlossen, dem Rechte sie geöffnet.

Unter dem Ahorn bei Truns erhoben sie alle die Hände zum heiligen Schwur, 16 Merz 1424. Die sich aber verbündet, waren:

1. Der Abt von Disentis, Gotteshaus, Ammann und ganze Gemeinde daselbst. Leztere kommt schon in früheren Bündnissen als selbständig vor (21 Februar 1395) und bezog, seit dem Auskauf der Kastvogtei, wozu sie beigetragen, die Hälfte aller Bußen. Des Abts Rechte über die Urserer, die sich unter den Criminalstab von Uri begeben, um 1410, schienen durch ihr Landrecht, 25 Junius 1410, mit diesem Kanton abzunehmen, worüber es zu einem Vertrag kam, 9 Februar 1425.

2. Hans, Heinrich und Ulrich Brun, die drei Brüder, Freiherren von Rhäzüns, und alles was in ihren Gebieten saß, namentlich die Gemeinden Safien, Tenna und Uebersax. Waltensburg (St. Georgenberg) wird nicht genannt. Die Herren behielten sich ihr Bündniß mit dem Beherrscher Mailands vor.

3. Graf Hans von Sax von Masox ließ seine Stammherrschaft jenseits der Berge nicht in den Bund treten, sei es wegen der mailändischen Verhältnisse, die er sich auch vorbehielt, sei es daß er Misox ohne Hülfe des Bundes gehorsam zu erhalten hofte. Diesseits besaß er Ilanz, deren „Stadtrechte wie sie von Alter hergekommen", ausbedungen werden, die Gemeinde in der Grub, die Leute in Vals, Flims, und die mit besonderen Vorrechten begabten Thalleute von Lugnez, an deren Berathung der Herr schon im Bündniß 14 Februar 1395 gewiesen war. Es ist

aus dem gleichzeitigen zu vermuthen, vom 19 Februar, daß die Herren von Sax sich ihre Belmontische Erbschaft durch eine Art Bündniß mit den Unterthanen gesichert hatten. Dieses sind die drei Haupttheile des Bundes, deren drei Herren, jeder mit drei ehrbaren Männern, zu dem verordneten Appellationsgericht reiseten.

4. Graf Hugo von Werdenberg-Heiligenberg mit Trins, Tamins, und wer im obern Theil ihm angehörte. Nach Hugo's Tod, um 1426, erbte diese Herrschaft an die Freiherren von Heuen.

Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans wehrte, so fern er konnte, seinen Leuten den Beitritt; deßwegen gelangten die von Leuenberg, Schleuis, Tusis, Heinzenberg und Tschapina nicht alsogleich in den Bund, wol aber

5. Der Ammann und die Freien ob dem Flimserwald, das heißt die von Laax, die seit unvordenklichen Zeiten des Reichs eigen waren. Ueber die Ansprüche des Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans schlossen sie, um dreihundert Dukaten, einen Auskauf, 31 Julius 1428. Eben so wenig konnte dem Ammann und der Gemeind im Rheinwäld das Recht Bündnisse zu schließen bestritten werden; sie hatten es sich schon im ersten Schirmbrief, 1277, vorbehalten. Zum Appellationsgericht sendet Rheinwald zwei, die Gemeinde der Freien Einen ehrbaren Mann.

Auch Ammann und Gemeinde in Schams, noch nicht mit eigenem Siegel versehen, wurden zum

Bunde gelassen, wozu der obschwebende Streit mit ihrem Herrn, und ihr früheres 1396 von den Herrschern gebilligtes Bündniß mit Rheinwald und Safien, ihnen mag verholfen haben.

Mit dem obern Bunde traten sogleich die bischöflichen Gemeinden Oberhalbstein, Avers, Stalla, Bergün und Fürstenau in Verbindung, (Ilanz 1425); auch das Werdenbergische Obervaz.

So wie jedoch die Bündnisse sich vervielfältigten, mußten auch die Collisionsfälle öfter eintreten, aus denen zwar häufig eine wohlthätige Neutralität und Vermittlung, oft aber große Verwirrung entsprang, besonders seitdem die Gebieter für sich und ihre Unterthanen eidgenössische Land- und Burgrechte aufnahmen, nur um nachdrücklichern Beistand in ihren Fehden oder gegen Mißvergnügte im Innern zu finden. In solchen Verbindungen stand Graf Friedrich von Toggenburg mit Zürich, Glarus, Schwyz (24 Januar 1417, erneuert 2 Februar 1428). Als er nun mit Hülfe seiner churrhätischen Unterthanen Appenzell ohne großen Erfolg bekriegt (Friede 26 Julius 1429), und Ursache zum Mißtrauen gegen Oestreich und die demselben ergebenen Häuser Werdenberg-Sargans und Rhäzüns zu haben glaubte, schloß er ein zwanzigjähriges gegenseitiges Schirmbündniß für alle seine ob dem Wallensee gelegenen Lande mit Landammann und Gemeinde in Oberengadin, 7 September 1429, mit Konrad Planta von Zernez, und der Gemeinde

von Pontalta bis Tasna, so daß jedem Gotteshausmann der Beitritt offen stehe, und die Schirmverpflichtung sich bis Martinsbrük, Fürstenburg und auf das bischöfliche Eigenthum im Münsterthal und Vinstgau erstreke. Besondere Bedingungen sorgten für den Fall etwaniger Streitigkeiten des Engadins mit dem Schlosse Tarasp, dessen Miteigenthümer der Graf durch seine Gemahlin war.

Die churischen Gotteshausleute scheinen dieser Vereinigung beigetreten zu sein, wiewol Bischof Johann, vielleicht aus Rüksichten für das Haus Oestreich, keinen öffentlichen Antheil an derselben nahm. Doch mochte er sie eher begünstigt haben, denn auch er lag noch im Streit mit den Grafen von Werdenberg-Sargans, deren Unterthanen solchen Widerwillen gegen ihre Herrschaft an den Tag legten, daß der Bischof eine Verlezung des Spruchbriefes 1421 wagen, und den Grafen die Lehen Schams, Rheinwald, Tumils und Schloß Ortenstein vorenthalten, auch die hohen Gerichte in Domleschg und Obervaz ihnen entziehen durfte. Als aber Kaiser Sigmund nach Feldkirch kam, untersuchte er die Sache und sprach, 3 October 1431: der Bischof solle alles Entzogene den Grafen erstatten, und möge nachher seine Rechte vor königlichem Gericht darthun. Der rhätische Adel, der „Theil im Oberland“, und die Eidgenossen wurden zugleich ernstlich gemahnet, die Werdenbergischen Unterthanen gehorsam zu machen. Doch diese lebten

seit etwa dreizehn Jahren in einer Art Unabhängigkeit. Reichsfreie Leute wohnten seit undenklichen Zeiten (wie in Laax) am Schamserberg, schon 11 Mai 1204, über dessen Höhen, vor Eröffnung der Via mala, der Paß ging. In Fehden mit den Welschen des St. Jakobsthales, 1427, wehrten sie sich mannlich. — Nicht des Bischofs dreimaliger Bann, aber der Eidgenossen und Herren scharfe Drohung, 14 November 1431, schrekte die Schamser für diesmal zur Unterwerfung.

III.

Bis zur Annäherung der drei Bünde in Einen Staatskörper.

1436—1450.

War in Schams ein Versuch zur Selbstbefreiung mißlungen, so gewannen hingegen die Zehn Gerichte auf rechtmäßigem Weg ihre Existenz als Bund, 30 April 1436. Friedrich von Toggenburg, ihr gefürchteter Herr, starb ohne hinlängliche Verfügung über seine Hinterlassenschaft, in einem Zeitpunkt, wo verschiedene Spannungen obwalteten. Seine Angehörigen in den Zehn Gerichten sahen sich bedroht; sie wandten sich an die verwittwete Gräfin, und schlossen mit ihrem Willen und Rath den ewigen Bund, 8 Julius 1436: einem jeden von ihnen zu seinem Recht

zu verhelfen. Dem noch nicht bestimmten Erbherrn ist zum voraus Gehorsam verheißen, doch daß der Bundeseid dabei bestehe. Als meineidig wird bestraft, wer Bündnisse schließen würde ohne Willen der Mehrheit, aber lezterer muß sich die Minderzahl unterziehen. In Rechtssachen geben die Gerichte einander den begehrten Zuzug; die Versammlungen werden auf Davos gehalten; und niemand darf den andern vor fremde Gerichte laden. Die Gerichte werden zwar zur Fürsorge verpflichtet, daß keines von ihnen rechtlos bleibe. Hingegen sezten sie — hierin dem obern Bund nachstehend — keine Appellationsbehörde fest; wol aber die zwölfjährige Erneuerung des Bündnisses, welches zu mehren oder zu mindern seine Mitglieder sich vorbehielten. Die dies Bündniß geschlossen, waren:

1. Davos, die freie Colonie; nur im höhern Criminal, in Kriegszügen und festgesezten Zinsen dem Herrn pflichtig.

2. Das Gericht, das vom „Kloster" (St. Jakob, einem Filial dessen von Churwalden) den Namen trägt, und wo Friedrichs Großvater 1351 das Schloß Kapfenstein ob Küblis erkaufte.

3. Das Gericht zu Castels, wo die Hauptveste dieses Namens, und Stralegg, das der Graf 1403 erlangte.

4. Schiers und Seewis. Auf dem Schlosse Solavers war Friedrich geboren. Frakstein mit seiner Klause schloß den Zugang ins Thal.

5. Die Angehörigen des Churer Domkapitels machten in Schiers ein eigenes Gericht aus, in welchem nur die Malefizsachen den Grafen angingen.

6. Gericht Malans und Jenins. Die niederen Gerichte, das Schloß Aspermont und der Thurm Klingenhorn waren derer von Sigberg, schon 1393; ob durch Erbschaft von den Aspermont, ist unbekannt. Schloß Weinegg, als Lehen vom Bisthum, 1338, und die höhere Judikatur hatte der Graf.

7. Das Gericht zu Maienfeld bis an Kathrinenbrunn. Auf sein Schloß im Städtchen Maienfeld wandte Friedrich große Kosten. Die Collatur und die meisten Zehnten waren mit Hugo's von Werdenberg-Heiligenberg Tod an die von Heuen gefallen.

8. Das Gericht Belfort, in dessen vorderm Theil viele Gotteshausleute; im Innern, von der Burg hineinwärts, freie Walser, Abkömmlinge von Davos, wohnten.

9. Churwalden; den Paß und Zoll ob Chur sicherte die Veste Straßberg.

10. Schalfik, bischöfliches Lehen; war zu innerst

11. in Langwies, von freien Männern, wie Davos, bewohnt.

In allen diesen Gerichten waren schon sehr viele deutsche Einwanderer ansäßig geworden, freie Geschlechter von Davos u. a. breiteten sich aus, und die Zahl der Leibeigenen verminderte sich hiedurch immer mehr.

Jedes Gericht hatte seinen Ammann, noch keines aber eigenes Siegel.

Bevor dieses Bündniß zu Stande kam, vielleicht unmittelbar nach Graf Friedrichs Tod, hatte der mehrere Theil dieser XI Gerichte ein ewiges Bündniß mit den churischen Gotteshausleuten beschworen (dessen Inhalt unter 1450 steht), welchem Davos, Langwies, und Maienfeld, ihrer Freiheiten wegen, nicht beitraten; ohnehin war das Bündniß von 1429 noch nicht abgelaufen. In diesem leztern war die Grafschaft Sargans (seit 1405 von Oestreich an Graf Friedrich von Toggenburg verpfändet) inbegriffen, deren Landbewohner, während der Unruhen nach des Grafen Tod, sich mit den churischen Gotteshausleuten und dem obern Bund, die Bürger des Städtchens Sargans hingegen sich mit Zürich, 21 December 1436, verbündeten. Damals bewilligte Herzog Friedrich von Oestreich dem Grafen Heinrich von Sargans diese Grafschaft an sich zu lösen; dessen aber die Unterthanen sich weigerten. Hierauf begab sich der Graf nebst seinen rhätischen und anderen Herrschaften in ewiges Landrecht mit Schwyz und Glarus, 30 Januar 1437. Die östreichischen Vögte auf Freudenberg und Nidberg aber behandelten die Bewohner der Grafschaft Sargans als Feinde. Alsobald eilen dessen churräthische Bundsgenossen herbei, ihnen folgt Zürich, und vereinigt erobern und verbrennen sie Nidberg, dann Freudenberg, 8 und 27 Mai 1437. In dem nach drei Jahren aus-

brechenden Kriege der Züricher mit Schwyz und Glarus, 1440, entsagte lezteres der Hülfe, die ihm der obere Bund schuldig war, wofür er die anderen Bündner von der Hülfeleistung an Zürich abmahnen mußte. Die beiden Kantone besezten für Graf Heinrich das Sargansische, und erklärten die churrhätischen Bündnisse der Landleute für aufgehoben, 27 Oktober 1440.

Graf Friedrichs Wittwe hatte ihren Unterthanen gestattet, ein Bürgerrecht mit Zürich zu errichten, 29 Oktober 1436 in Maienfeld; als Elisabeth aber, Donnerstag vor Misericordia 1437, die Erbschaft den Toggenburgischen Verwandten übergab, zogen diese das Landrecht der beiden Kantone vor. Weil sich inzwischen kein Erbe beim Kaiser um die Reichslehen gemeldet hatte, so verlieh er, 24 August 1437, seinem Kanzler Kaspar Schlik alles, womit Graf Friedrich in Toggenburg, Prätigäu, Davos, Belfort oder anderswo vom Reich belehnt gewesen. Demungeachtet theilten sich die Erben auf folgende Art in des Grafen rhätische Länder: Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg, des Grafen Friedrichs Mutterbruder, hatte vier Töchter hinterlassen. Unter diesen erbten Kunigunda, Gemalin des Grafen Wilhelm von Montfort-Tetnang, und Katharina, Gemalin Johanns Grafen von Sax zu Monsax, die sechs inneren Gerichte. Ihrer Schwester Verena, deren Gemal Wolfhard von Brandis schon die Herrschaft Vaduz als Pfand von den Grafen von Werdenberg-Sargans

besaß, wurde die angränzende Herrschaft Maienfeld zugetheilt, nebst Marschlins, auf welches die Herzoge von Oestreich ein vom Bischof herrührendes Lehenrecht prätendirten. Die vierte Schwester Margareth, Gemalin Thürings von Aarburg, erhielt Antheil an Maienfeld. An das Haus Mätsch mußte der Gräfin Zugebrachtes (Schloß und Leute von Castels u. a.) zurückfallen, wozu durch verwandtschaftliche Verhältnisse noch mehreres kam, so daß Ulrich von Mätsch (es ist nicht entschieden seit wann) Herr der Gerichte Castels und Schiers ward. Das Haus Rhäzüns wurde nebst dem von Raron Besizer von Toggenburg und Lichtensteig. Sodann belehnte Kaiser Albrecht II die sämmtlichen Erben, 29 Junius 1439, mit den erwähnten Herrschaften, nachdem er den Grafen Schlik zur Abtretung seiner Rechte bewogen. Schalfik und Weinegg hatte Bischof Johann sich durch seinen Pfalzrichter als heimgefallene Lehen zusprechen lassen, Dienstag vor Palmtag 1437. Es waren also durch diese Erbschaft drei neue Häuser in Churrhätien herrschend geworden: Montfort-Tetnang, Brandis, und Aarburg, welches leztere aber sogleich wieder verschwindet.

In Zeiten, wo so vieles streitig war, oder streitig gemacht werden konnte, mußte die Gunst der Unterthanen von entscheidendem Gewicht sein. Darum bewilligten die Toggenburgischen Erben ihren neuen

Unterthanen so viele Freiheiten: Daß den Davosern ihre Bündnisse bestätigt; daß sie zu keinem Kriegsdienst außer den Acht Gerichten verbunden, aber zollfrei in allen Zehn seien; daß Schloß Belfort mit ihrem Willen besezt werde; daß man über Anforderungen der Herrschaft nur auf Davos, und über Anforderungen gegen dieselbe in einem Gericht von freien Männern der neun andern Gerichte entscheide, 5 Februar 1438. Dies und anderes urkundeten Wilhelm von Montfort und Heinrich von Sax für seine Mutter Katharina, die zwar ihren Antheil der sechs Gerichte nach Kurzem an erstern überließ. Gleiche Freiheit wurde, 5 Febr. 1438, den Walsern inner Belfort gegeben, und nachdem Wilhelms jüngster Sohn, Heinrich von Montfort-Tetnang, die bischöfliche Belehnung über Schalfik erhalten, Sargans 24 Oktober 1439, ließ er, durch gütlichen Vertrag, 10 Februar 1441, die von Langwies den Davosern gleich werden. Aber die Bürger von Maienfeld klagten, wie sie weit über ihr altes Herkommen beschwert seien; deßwegen bestätigten ihnen die Freiherren Wolfhard von Brandis der ältere und Thüring von Aarburg, 4 September 1438, nicht nur ihre guten Gewohnheiten, sondern gewährten ihnen manche Erleichterung in den gerichtlichen Prozeduren, Heirathen, Vermächtnissen, das Umgeld, einen Antheil — den Fünftel — an den Bußen, und Bestätigung des Bündnisses mit den Gerichten. Jeder Herr muß diesen Freibrief bekräftigen,

und sollte er über dessen Gehalt nicht in Feldkirch vor Ammann und Rath zu Recht kommen wollen, so sind die Unterthanen alles Gehorsams entbunden. Nach solchen Begünstigungen ertrugen sie vielleicht gelassener das Ungemach, womit ihrer Herren Anhänglichkeit an Oestreich sie heimsuchte. Zürich hatte sich mit diesem Hause 1442 verbündet, und eine Eidgenossenschaft verabredet, die, durch Kaiser Friedrichs III Verwendung, sich von Schaffhausen herauf über das Bisthum Chur und den grauen Bund erstrecken sollte. In diesen Jahren trieb man auch für Erzherzog Sigmund, des Kaisers Mündel, möglichst viele Zeugnisse auf, seine Gerechtsame im Engadin zu beweisen oder zu erweitern, 1440 und 1446. Als nun die Grafen von Werdenberg-Sargans und die Freiherren von Brandis eifrigen Antheil an dem Kriege Zürichs und Oestreichs, 1444, gegen die Kantone Schwyz und Glarus nahmen, so verheerten die Eidgenossen, im Februar 1446, die Umgegend von Maienfeld, und viel Volk aus jenen, so wie den Montfortischen Herrschaften und von Chur, wurde ein Opfer der Niederlage bei Ragaz, 6 Merz 1446.

Ganz anders als die Toggenburgischen Erben, aber auch mit anderm Erfolg, handelte Bischof Johannes Naso, den die Zeit nicht belehrt hatte. Sein Starrsinn, nirgends von dem Buchstaben vermeinter Rechte zu weichen, stieß mit dem feurigen Streben der Churer nach Unabhängigkeit hart zusammen. Es kam zu

neuen Unruhen 1425, und das gemeine Gotteshaus mußte drei Abgeordnete senden, um den Hof zu beschirmen. Hierauf erließ es, 14 Februar 1428, einen Spruch, der den frühern von 1422 bekräftigte, die Neuerungen der Churer abschafte, (sie hatten zweiunddreißig aus der Gemeinde über den Rath gesezt), und dem Bischof das Recht, den „kleinen Rath" nach Herkommen zu besezen und zu entsezen, Geistliche zu strafen u. s. f. bestätigte. So günstig dieses Urtheil dem Bischof gewesen, so drükte ihn doch sein Verhältniß zu dem Gotteshause. Er wirkte sich deßwegen in Ulm, 16 bis 23 Julius 1434, eine Reihe kaiserlicher Diplome aus, worin die Kastvogtei, das Umgeld, die Zölle, die Appellationen der Churer ihm zuerkannt, und der Artikel des Spruches von 1422, daß die Ernennung des Reichsvogtes mit Willen der Bürger geschehe, vernichtet wurde. Die Gotteshausleute aber waren nicht gesonnen, sich durch ein kaiserliches Pergament nehmen zu lassen, was sie mit Aufopferungen erworben. Ihre Unzufriedenheit wuchs dermaßen, daß Bischof Johann nach Hall im Tirol entwich. Hier wollte er die Gunst Herzog Friedrichs gewinnen, und wenigstens für sich und die Gemeinden jenseits der Berge (denn nur dieser war er noch gewaltig) die östreichische Verpflichtung erneuern. Allein seine ausgefertigte Urkunde, 4 September 1439, wurde von keiner einzigen Gemeinde bekräftigt. Bald nachher starb der Bischof, 24 Januar 1440 in Meran, und wenige

Monate darauf verbündete sich die Stadt Chur nebst den vier Dörfern auf ewig mit dem Obern Bunde, zu gegenseitigem Schuz innerhalb ihrer Gebiete und zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und der Gerichtspflege, 4 Mai 1440. Die fortdaurenden Verwirrungen des Bisthums, und die den Volksbündnissen abgeneigte Stimmung der Bischöfe und des Adels waren es vermuthlich, was die Ausfertigung der Bundesurkunde um fünfzehn Jahre verspätete, 24 Julius 1455.

Weit entfernt, das einmal bestehende System der Föderationen für Sicherheit und Recht stürzen zu können, mußten solche Aeußerungen des übeln Willens nur die Nothwendigkeit darthun, jene zu vervollkommnen. Als daher die zwanzigjährige Dauer des Bündnisses von 1429 zu Ende war, erneuerten 1450 die acht Gerichte ihren ewigen Bund mit der Gesammtheit der Gotteshausleute, die von der Lanquart bis Martinsbruk, Glurnser Gericht, Platta mala und Luver wohnten. Die drei bisher nicht beigetretenen Gerichte Davos, Langwies, und Maienfeld konnten (laut Bundesbrief der XI Gerichte) sich dessen nicht mehr weigern; sie begnügten sich also mit einer einzigen Bedingung zu ihrem Vortheil, und Maienfeld, das sich noch widerte, wurde durch einen Spruch des Rathes von Zürich angewiesen, sich dem Schluß der Mehrheit zu unterziehen, 15 April 1452. Die Hauptpunkte dieses Bündnisses, wie dessen von 1440, sind

diese: Hülfe mit aller Macht gegen jedermann; Schirm jedes Gliedes, das sich Rechtens begnügen läßt; keinen Krieg ohne Rath des gemeinen Bundes zu unternehmen, (bei Verlust der Hülfleistung); den Bund nicht ohne beider Theile Willen zu erweitern; niemanden vor fremdes, oder um weltlicher Dinge willen vor geistliches Gericht zu laden; auch Streitigkeiten der Gemeinden durch Schiedrichter entscheiden zu lassen. Chur 21 Okt. 1450. Es enthält dabei den merkwürdigen Beisaz, daß Streitigkeiten zwischen beiden Theilen, oder Gerichten derselben, zuerst in Güte vor gemeine drei Bünde gebracht werden sollen. Endlich behalten sich sämmtliche Gotteshausleute ihren Bund mit dem obern Theil vor.

Von nun an sehen wir die drei Bünde als vereinigten Staatskörper handeln, und die gänzlich verschwundenen Klauseln von Erlaubniß der Herren u. s. w. bezeugen die gewonnene Selbständigkeit des Volkes. Nie aber vergaß es den schuldigen Gehorsam und die Rechte eines jeden vorzubehalten.

Die mit den Eidgenossen verbündeten Churrhätier nahmen an verschiedenen Kriegszügen wegen Livinen, Bellenz und Eschenthal Antheil, so wie an den daraus entstehenden Friedensschlüssen mit den Herzogen von Mailand. Ueberzeugt, daß sie durch Güte mehr als durch Waffen über die Alpenvölker gewinnen, ertheilten die Herzoge bald Privatpersonen, bald ganzen Gemeinden mancherlei Begünstigungen. So wurden, nach

einem Kriegszug, der in Verbindung mit den venetianischen Verhältnissen sehr gefährlich werden konnte, die Rheinwalder zollfrei für allen selbst verbrauchenden Wein, 1442, wogegen sie dem Herzog Philipp Maria Visconti mit aller Macht gegen jedermann zuzuziehen, ihre Pässe seinen Feinden zu schließen, und mailändische Rebellen zu verhaften versprachen.

Visconti's ohne rechtmäßige Leibeserben erfolgter Tod, 13 August 1447, der die vielseitigsten Gährungen im Innern und Ansprüche von Außen erzeugte, gab den Grafen Johann und Gabriel Balbiani Gelegenheit sich des ihnen, unerachtet der Belehnung, vorenthaltenen Schlosses Cläven, 1447, mit List zu bemächtigen. Die drei Provinzen Veltlin, Cläven und Bormio, so sehr sie auch die Last der venetianischen Kriege, 1431 und 1448, und innerer Feindschaften empfanden, hielten fest an der republikanisirenden Hauptstadt Mailand; weßwegen auch die Wormser Oestreichs Zumuthung, seine Unterthanen zu werden, von sich wiesen. Sobald dann Mailand seinem Sieger Franz Sforza gehuldigt, 26 Februar 1450, folgten jene dem Beispiel nach, und der neue Herrscher war nicht nur ihnen und den Grafen Balbiani zu Bestätigungen innehabender Rechte willig, sondern er suchte auch die Freundschaft seiner rhätischen Nachbaren zu gewinnen, vermittelst der Zollsbefreiungen, die er den Rheinwaldern, dem Abt von Disentis, 1450, und den Herren von Sax erneuerte oder gab.

IV.

Bis zur förmlichen Vereinigung der drei Bünde.

1450—1471.

Das Band der rhätischen Conföderation schien in diesem Zeitpunkt noch nicht so fest geschlungen, daß nicht die Feinde der Volksbündnisse hoffen durften, es sprengen, und wenigstens hier erreichen zu können, was ihnen im Krieg gegen die Kantone nicht gelungen war. Die jungen Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg-Sargans hatten so eben ihres Vaters Erbschaft angetreten, und die bischöflichen Belehnungen 1450 empfangen; aber bei den Unterthanen fanden sie nicht unbedingte Unterwürfigkeit. Sie ernannten also ihren Schwager Hans von Rechberg, den verschmiztesten und verhaßtesten Feind der Eidgenossen, zu ihrem Statthalter, der sich das Bauernvolk wol zu Paren zu treiben getraute. Er suchte und fand Einverständniß unter dem Adel. Auch der Verweser des Bisthums, Heinrich von Heuen, glaubte sich dieser Schuzwehr gegen die unzufriedenen Gotteshausgemeinden bedienen zu sollen. So entstand eine Vereinigung, die beim Volk den Namen des schwarzen Bundes erhielt, und deren stolzerer Geist sogleich daraus hervorleuchtete, daß die Grafen von Werdenberg alle Streitigkeiten vor die kaiserlichen Gerichte zogen. Allein Rechbergs Name erfüllte die

Eidgenossen, seine übermüthige Härte das rhätische Volk mit Erbitterung. Der obere Bund sammt vielen Gotteshausgemeinden erklären sich für die Unterthanen, und fordern drohend Rechbergs Entfernung. Dieweil nun die Grafen vergebens Mannschaft von Schwyz und Glarus begehren, hingegen vom Hofgericht zu Rotwyl die Vorladung und Aechtung der Gehülfen ihrer Widerspenstigen wirklich erlangen, glaubt Rechberg die Sache durch einen Streich nach seiner Art zu entscheiden. Vom Kunkelspasse her bei nächtlicher Stille, nicht ohne Vorwissen des Freiherrn von Rhäzüns, führt er eine bewaffnete Schaar den Heinzenberg entlang nach Schams, und gedenkt mit dem überraschten Volke nach Willkür zu verfahren, auch die entblößten Burgen zu versehen. Doch plözlich, aufgemahnt von Eilboten, stürmen die Männer Safiens herbei; der graue Bund erhebt seine Panner. Domleschg, Oberhalbstein, Bergün, sogar das ferne Engadin und Bergell eilt zu den Waffen. Schon war Rechberg entflohn, seine Mannschaft zerstreut; was in den Rheinwald geflüchtet, fiel unter den Streichen des Landvolks. Es führte den Freiherrn von Rhäzüns nach Valendas, und sprach ihm, dem Bundesbrüchigen, das Todesurtheil; doch er spendete herzerfreuenden Wein und fand Gnade. Derweile schworen die Leute der Grafen zu den Verbündeten, und es ergab sich die Veste Ortenstein, dann Neuen- dann Alten-Sins, auch Heinzenberg. Nur diese blieb unzerstört. Zulezt entweichen,

vom Hunger überwältigt, die Knechte, die der Bärenburg gewartet, und während sie in Flammen aufgeht, ziehen freudig die Verbündeten über den Rhein, die Grafen in ihrem Stammgut aufzusuchen. Hier kam es im Felde vor Mels, 6 Okt. 1451, zum Stillstand. Doch erst nach acht Monaten, 21 Julius 1452, sprachen die Schiedrichter (Domherren, Edelleute, Boten von Chur, Glarus, und den XI Gerichten): Der Grafen Rechte bleiben ungekränkt; was streitig ist, wird auf gerichtlichem Wege entschieden; wer die Aechtung herbeirief, sorgt, daß sie aufgehoben werde. Ohne der Verbündeten Willen soll keines der Schlösser wieder aufgebaut werden, außer Ortenstein, das jedoch nie wider sie sein darf. Das Bündniß derer von Tumils mit dem obern Theil und den Gotteshausgemeinden bleibt ewig, und die Unterthanen der Grafen werden durch die Verbündeten zum Recht angehalten.

Damals befand sich das Gotteshaus, durch Conrads von Rechberg Tod, ohne Bischof, und das Domkapitel in großer Entzweiung, weil ein Theil desselben, so wie die Gesammtheit der Gotteshausgemeinden, dem bisherigen Verweser den Vorstand eines Bisthums nicht lassen wollte, das er in Schulden gestürzt. Dennoch hoffte Heinrich mit päpstlicher Gunst sich zu behaupten. Allein die Gotteshausleute ernennen 1452 drei Anführer, und besezen die bischöflichen Schlösser. Abgeordnete von Zürich und Glarus treten 1453 ins Mittel, bei deren Ankunft auch Marquard, der Halb-

graf (Bastard) von Sargans, das tapfer vertheidigte Aspermont übergibt. Heinrich entsagt seinen Ansprüchen, und Leonhard Wißmayr ergreift 5 Merz 1453 gerne diese Inful, nachdem die von Brixen ihm entgangen.

Diesem seinem Rath und Günstling urkundete Kaiser Friedrich, 25 Junius 1456, daß alle Untergebenen des Gotteshauses ihre Reichslehen vom Bischof empfangen, und die Gefälle genau entrichten sollen. Großen Streitigkeiten wurde dadurch vorgebeugt, daß Leonhard mit dem Grafen Georg von Werdenberg 1455 in Kaufanträge über Schams und Obervatz eintrat. Alsobald erboten sich diese Gemeinden zur Kaufsumme beizutragen. So erfolgte 29 Januar 1456 der Verkauf an Bischof, Domstift und gemeines Gotteshaus, um 3600 Gulden, wobei der Graf sich nur eigenthümliche Güter, Zehnten und Zinsen vorbehielt; die kaiserliche Bestätigung, weil es eigentlich Reichslehen waren, verschafte er den Käufern, und weil die erkauften Gemeinden 1560 Gulden dazu beigetragen, so wurden sie nun 1458 für freie Gotteshausleute erklärt. Die Grafen von Sargans schienen, durch die Erfahrung des Schamserkriegs belehrt, ganz andern Sinnes geworden zu sein. Rheinwald erhielt 1455 vermehrte Freiheiten, das Erb-Landrecht mit Schwyz und Glarus wurde 1458 erneuert. Am Thurgauerkrieg gegen Erzherzog Sigmund nahmen 1460 die Grafen Antheil mit den Eidgenossen, und

suchten bei Zürich Entscheidung ihrer Streitigkeiten, so daß dieses ihnen das Lehen von Tumils 1463 wieder zusprach, und sie wegen des Lösungsrechts auf Vaduz 1465 mit denen von Brandis versöhnte.

Auch die Grafen Heinrich und Hans von Sax zu Misax wurden, nebst allen den Ihrigen (Hintersassen oder Eigenen) in Ilanz und Grub, auf ewige Zeiten Gotteshausleute von Disentis, wiewol ihnen auferlegt wurde, keinerlei Bündniß noch irgend eine Veräußerung ihrer Herrschaften diesseits der Berge vorzunehmen, ohne Willen der Gotteshausleute, welchen auch Misox allezeit offen, und so oft kein Herr vorhanden, die Bewahrung der Burg Cästris übergeben sein soll, 5 Oktober 1458.

Das Aussterben des uralten Stammes der Freiherren von Rhäzüns, 1459, brachte ihre Besizungen an drei andere Häuser. Georg von Werdenberg-Sargans erlangte Safien (das bischöfliche Lehen), Tusis, und die rhäzünsischen Besizungen am Heinzenberg, sammt Tschapina. Seine erste Gemalin, Anna, war vom Stamme Rhäzüns. Graf Jost Nicolaus von Zollern erscheint (durch seine Mutter Ursula von Rhäzüns) als Haupterbe, und neben ihm der Semperfreie Georg Schenk von Limpurg, der in der Folge ihm seinen Antheil abtrat. Graf Nicolaus schwur in den obern Bund, welcher dann die Gemeinden Ems und Obersax durch Urtheil dazu anhielt, dem neuen Herrn zu huldigen.

In den Montfortischen Besizungen erfolgte gleichfalls ein Herrenwechsel, dadurch daß Graf Wilhelm seinem Oheim und ehemaligen Vormund Hugo von Montfort 1459 die VI Gerichte verkaufte, der ihnen sodann 1460 Bestätigung ihrer Freiheiten gab.

Die Vereinigung der drei Bünde war bereits so allgemein anerkannt, daß Ulrich von Brandis und Heinrich von Siegberg ihren Streit wegen des abgebrannten Schlosses Marschlins 1460 drei Schiedrichtern aus jedem Bunde sammt zweien von Chur übergaben. Ulrich löste das Schloß 1462 wieder an sich, und erhielt Abtretung der östreichischen Rechte an demselben. Die von Siegberg hingegen sahen nach diesem ihre Herrschaft Aspermont, zwischen 1463 und 1477, durch Heirath an die Herren von Schlandersberg übergehen.

Eine Feuersbrunst, welche 27 April 1464 die Stadt Chur beinahe gänzlich einäscherte, verschaffte ihr von Kaiser Friedrich, 28 Juli 1464, die Bestätigung ihrer bisherigen Privilegien: sich der Benennung Burgermeister und Rath zu bedienen; von den Reichstribunalien, namentlich demjenigen in Rotwyl, exemt zu seyn; Geächtete aufnehmen, und ein Kaufhaus, wie das in Constanz, haben zu dürfen. Er fügte die Vergünstigungen hinzu: Zünfte und Zunftrechte gleich andern Städten des Reichs zu errichten; nicht nur am offenen Stadtgericht, sondern auch im Rath über hohe und niedere Gerichtssachen zu sprechen; alle, auch geistliche,

in ihrem Gebiete liegende Güter und Einkünfte in gleichem Maße wie sich selbst, zu besteuern, und die Hälfte des Weinumgelds zu beziehen. In besondern Urkunden erließ er 30 Julius 1464 der Stadt die Hälfte des auf den verbrannten Häusern haftenden Bodenzinses, und gestattete ihr 31 Julius 1464 die verpfändete Reichsvogtei an sich zu lösen. Die Stadt erneuerte und verbesserte hierauf ihre Geseze. Sie war damals geachtet; Vermittler der Streitigkeiten benachbarter Staaten wurden aus ihrem Rath gezogen, der den Klosterunfugen nicht gleichgültig zusah; der Adel, nach verschwundener Fehdezeit, verließ seine Schlösser und suchte Bürgerrecht in den Stadtmauern.

An der östreichischen Gränze bestand schon seit langem ein unheilbringendes System, Zölle und andere Besizungen an adlige Geschlechter zu überlassen, deren Anmaßung und Bauernhaß nachbarliche Zwietracht nähren mußte. So verhielt es sich z. B. mit dem Zoll in Taufers, mit Waldungen im Münsterthal u. a., welche, an die von Schlandersberg und Mätsch verliehen, Streitigkeiten mit den churischen Gotteshausleuten herbeiführten. Die östreichischen Herrschaftsleute im Engadin waren, so wenig als diejenigen der Klöster Münster und Mariaberg, in den rhätischen Bündnissen inbegriffen, aber sie hatten Verbindungen mit den Gotteshausleuten, unter denen sie lebten, geschlossen, und schienen sich dem freiern Stande derselben, nicht ohne Abbruch der herrschaftlichen Rechte, nähern

zu wollen. Vielleicht bestanden die Verpflichtungen, worein Graf Friedrich von Toggenburg 1429 das Schloß Tarasp gegen die Engadiner versezt hatte, aus Gewohnheit noch fort; nun aber wurden sie unterbrochen, da das Erzhaus diese Veste 1464 von Ulrich von Mätsch wieder an sich lös'te, und neuerdings, 1465, durch seine Amtleute Zeugnisse über die herrschaftlichen Rechte eintreiben ließ. Zuerst kam es zum Streit über Wälder, und über die Bündnisse der Herrschaftsleute mit denen vom Gotteshaus. Dieß wurde auf Graf Nicolaus von Zollern compromittirt. Die Engadiner jedoch (Ob- und Unter-Pontalta) vergaßen sich bis zu unerweislichen Ansprüchen auf Tarasp. Das Verhältniß wurde feindselig. Die Herrschafts- und Klosterleute unter Pontalta schworen zu den Engadinern, die Gotteshausleute in Münsterthal und an der Etsch huldigten, damit man sie nicht bekriege, Oestreich. Besonders die Taraspèr wurden von den Engadinern angegriffen, mit gegenseitigem Todschlag und Brand. Der Erzherzog war eben gesonnen, eine nachdrüklichere Kriegsrüstung zu senden, als die drei Bünde sich ins Mittel legten, und beide Theile dahin vermochten, 12 Mai 1465, die Entscheidung dem Bischof von Chur, Ortlieb von Brandis, zu übertragen. Sie erfolgte nach zwei Jahren, 27 Mai 1467, erneuerte den Compromiß auf den Grafen von Zollern, bestätigte dem Erzherzog die zu Nauders gehörenden hohen Gerichte im Engadin und die Ein-

lösung des Schlosses Tarasp, und hob die seit derselben erfolgten beiderseitigen Eidesleistungen auf, indem sie zugleich den Engadinern, wegen zugefügten Schadens, auferlegte, inner der nächsten zehn Jahre, so oft es der Erzherzog fordere, ihm jedesmal zwei Monate lang hundert gerüstete Fußknechte zu senden, ohne Sold, aber in seinen Kosten und Lieferungen, 1467. Daß der Vertrag erfüllt werde, bewirken die drei Bünde. Während nun der Spruch des Grafen von Zollern immer nicht geschah, ließ der Bischof von Augsburg, als kaiserlicher Commissär, durch zwei Subdelegirte, 9 Merz 1471, einige Erläuterungen über Ortliebs Spruch, und Verschiedenes, die Herrschafts- und Gotteshausleute bei Mals, die Wälder, Criminaljudikatur, und die Verhältnisse von Tarasp betreffendes, festsezen.

Im lezten Lebensjahre des Herzogs Franz Sforza begannen die benachbarten Bündner aus unbekannten Ursachen 1465 eine Fehde gegen Cläven. Die herzogliche Wittwe sicherte sich daher gegen ähnliche Anfälle, indem sie 1466 ältere Verträge erneuerte, und den Gemeinden Bergell, Engadin, Schams und Oberhalbstein sammt Avers zollfreie Ausfuhr bestimmter Quantitäten Korns und Weins gestattete, wogegen sie, Merz 1467, versprachen: allen Feinden ihre Päße nach Mailand zu wehren, und von da zu ihnen geflüchtete Verbrecher auf Begehren auszuliefern.

Diese Handelsstraßen waren damals in starkem Betrieb. Vergebens suchten die Inhaber des Transits auf der ältern, über den Septimer führenden Reichsstraße, ihr angesprochenes ausschließliches Recht gegen die emporkommende Splügnerstraße zu verfechten. Dekrete und bischöfliche Transitordnungen, 1467, 1471, reichten um so weniger hin, da jezt Graf Georg von Werdenberg-Sargans, verbunden mit den Gemeinden Tusis, Kazis und Masein, die Via mala bahnen ließ, 1473.

Sollte an die Stelle des nunmehr gewichenen Faustrechts und der willkürlichen Herrengewalt eine Herrschaft der Geseze treten, so mußten diese aufgezeichnet und verbessert werden. Noch wurde das Meiste nur nach Gewohnheit entschieden, welche sich, je nach den Verhältnissen, entweder den in Deutschland entstehenden Stadt- und Landrechten, oder dem aus Italien herüber kommenden neu-römischen Rechte mehr annäherte. Solche Geseze wurden nun, oft von einzelnen Gemeinden, fragmentarisch und nach augenbliklichem Bedürfniß, verordnet und aufgezeichnet. Die XI Gerichte entschieden 1469 einen Punkt des Erbrechts durch ein gemeinschaftliches Gesez, und Graf Georg von Werdenberg ließ 1471 von dem Gericht am Heinzenberg Criminalgeseze aufzeichnen, welche zu ändern dem Herrn, dem Gericht und der Gemeinde freigestellt blieb. Auch die politische Gestaltung besonderer Distrikte nahm, in Ermanglung eines gemeinschaftlich bindenden Prinzips, die Richtung nach Vereinzelung.

Dennoch herrschte Ruhe im Innern. Wegen ihrer Rechte im Oberengadin verstanden sich die von Planta 1470 mit Bischof Ortlieb ein. Schwieriger waren dessen Streitigkeiten mit Graf Georg von Werdenberg, die Criminalgerichtsbarkeit in Tumils und anderes betreffend. Hierüber wurden 1470 die acht alten Orte Schiedrichter.

Im Gefühl, daß biedere Eidgenossen ihre treueste Stüze seien, erneuerten 1470 Bischof, Kapitel und Gemeinden des Gotteshauses (diesseits der Berge) auf 26 Jahre ihr Burgrecht mit Zürich, in eben dem Jahre, da der obere Bund seine Verträge mit Glarus bekräftigte; und wahrscheinlich geschah es im Laufe der oben erzählten Streitigkeiten mit Erzherzog Sigmund, oder doch durch dieselben veranlaßt, daß Unterhandlungen um ein Bündniß mit der schweizerischen Eidgenossenschaft, namentlich von den Engadinern, angebahnt wurden.

Für einmal blieb dies Unternehmen ohne Erfolg, hingegen kam ein ewiges Bündniß der XI Gerichte mit Abt von Disentis und den Gemeinden des obern Bundes wirklich zu Stande, beinahe unter denselben Bedingungen, wie dasjenige 1450 mit den Gotteshausgemeinden, und somit vollendete sich die Vereinigung der drei Bestandtheile in Einen Staatskörper, indem nun jeder derselben unmittelbar dem andern die Bundes-

pflicht angelobt hatte. Indessen ist zu bemerken, daß Bischof und Kapitel weder an dem Bündnisse mit dem obern Bunde noch mit den XI Gerichten, so wie an diesem leztern überhaupt keine der weltlichen Herren Theil genommen hatten.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Salis-Seewis, Johann Ulrich <<von>>,

Hinterlassene Schriften

Bd.: 1

Chur (1834)

Helv. 601-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454150-4